

Inhalt:

Verordnung zur Änderung der Bayer. Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Behandlung von Kosten und Geldstrafen (VVB.-Bay. zur RKO.-Kosten) und der Vorläufigen Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Landes Bayern (VVB.-Bay. zur RKO.) vom 18. Dezember 1956	S. 513
Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe vom 18. Dezember 1956	S. 514
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrswesens vom 21. Dezember 1956	S. 518
Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 27. Dezember 1956	S. 519
Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug der Krafftfahrsachverständigen-Verordnung vom 28. Dezember 1956	S. 525
Bekanntmachung über die Zusammenstellung von Vorschriften auf dem Gebiete des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern vom 13. Dezember 1956	S. 525
Bekanntmachung über die Aufhebung der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über gebührenpflichtige Verwarnungen durch die Polizei vom 17. Dezember 1956	S. 543

Verordnung

zur Änderung der Bayer. Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Behandlung von Kosten und Geldstrafen (VVB.-Bay. zur RKO.-Kosten) und der Vorläufigen Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Landes Bayern (VVB.-Bay. zur RKO.)

Vom 18. Dezember 1956

Auf Grund des § 102 der Reichskassenordnung (RKO.) erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Justiz, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft und Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Die Bayerischen Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Behandlung von Kosten und Geldstrafen (VVB.-Bay. zur RKO.-Kosten) vom 25. April 1939 (GVBl. S. 148) werden wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sie bemißt sich gemäß der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1956 (GVBl. S. 316) nach der Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung vom 21. April 1923 (RGBl. I S. 259) in der jeweils gültigen Fassung — siehe Anlage —“.

2. In der Anlage erhält der Einleitungssatz folgende Neufassung:

„Die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung vom 21. April 1923 (RGBl. I S. 259) i. d. F. des Art. XVI § 2 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1205, 1225) und der Zweiten, Dritten und Vierten Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung vom 22. November 1924 (RGBl. I S. 755), vom 5. November 1925 (RGBl. I S. 387) und vom 12. Juli 1941 (RGBl. I S. 385) lauten:“.

3. In der Anlage werden in § 1 Abs. 2 die Worte „mindestens jedoch 20 Reichspfennig“ durch die Worte „mindestens 50 Deutsche Pfennig“ ersetzt.

§ 2

In der Anlage II (Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Verbuchung von Zinsen) der Vorläufigen Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Landes Bayern (VVB.-Bay. zur RKO.) vom 31. März 1937 (GVBl. S. 115) werden in Ziffer 5 Abs. 2 nach den Worten „für rückständige Strafbeträge“ die Worte „Geldbußen und Mehrerlöse“ eingefügt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft. Soweit Zinsen für rückständige Mehrerlöse bereits angefordert sind, hat es dabei sein Bewenden.

München, den 18. Dezember 1956

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Friedrich Zietsch

Verordnung

über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe

Vom 18. Dezember 1956

Gemäß § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (GVBl. S. 56) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die staatlichen Aufgaben des Bauwesens werden in der Unterstufe von

- a) Landbauämtern und Universitätsbauämtern
- b) Straßenbauämtern und
- c) Wasserwirtschaftsämtern

wahrgenommen.

(2) Die staatlichen Aufgaben des Bauwesens der Bundesautobahnen werden von Autobahnbauämtern wahrgenommen. Diese unterstehen unmittelbar der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern.

(3) In Passau, Pfarrkirchen und Kronach sind Straßen- und Wasserbauämter gebildet, die die Aufgaben der Straßenbauämter und Wasserwirtschaftsämter in sich vereinen.

§ 2

(1) Amtssitz und Amtsbezirk der staatlichen Behörden des Bauwesens in der Unterstufe sind aus der Anlage I ersichtlich.

(2) Amtssitz und Amtsbezirk der Autobahnbauämter sind aus der Anlage II ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle Bestimmungen, die die Einrichtung und Organisation der Behörden des Bauwesens in der Unterstufe betreffen, ihre Wirksamkeit. Die §§ 3 und 4 der Verordnung zum Vollzuge des Ersten Gesetzes zur Vereinfachung der staatlichen Bauverwaltung vom 28. Oktober 1953 (GVBl. S. 184) bleiben unberührt.

München, den 18. Dezember 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Anlage I

A.

a) Landbauämter

Amtssitz	Amtsbezirk
Regierungsbezirk Oberbayern	
Freising	Kreisfreie Stadt
	Landkreis
München	Kreisfreie Stadt
	Landkreis
Rosenheim	Kreisfreie Stadt
	Landkreis

Amtssitz	Amtsbezirk
Traunstein	Kreisfreie Stadt
	Landkreis
Weilheim	Kreisfreie Stadt
	Landkreis
Regierungsbezirk Niederbayern	
Landshut	Kreisfreie Stadt
	Landkreis
Passau	Kreisfreie Stadt
	Landkreis
Regierungsbezirk Oberpfalz	
Amberg	Kreisfreie Stadt
	Landkreis
Regensburg	Kreisfreie Stadt
	Landkreis

Bad Reichenhall
Traunstein
Berchtesgaden
Laufen
Traunstein
Landsberg
am Lech
Bad Tölz
Garmisch-
Partenkirchen
Landsberg
am Lech
Schongau
Weilheim

Landshut
Straubing
Bogen
Dingolfing
Eggenfelden
Kötzting
Landau
a. d. Isar
Landshut
Mainburg
Mallersdorf
Rottenburg
Straubing
Vilsbiburg
Deggendorf
Passau
Deggendorf
Grafenau
Griesbach
i. Rottal
Passau
Pfarrkirchen
Regen
Viechtach
Vilshofen
Wegscheid
Wolfstein

Amberg
Weiden
Amberg
Cham
Eschenbach
i. d. OPf.
Kemnath
Nabburg
Neunburg
vorm Wald
Neustadt
a. d. Waldnaab
Oberziechtach
Sulzbach-
Rosenberg
Tirschenreuth
Vohenstrauß
Waldmünchen
Neumarkt
i. d. OPf.
Allersburg
Berg
Brunn
Deinschwang
Dietkirchen
Engelsberg
Gebertshofen
Hausen
Hausheim
Häuselstein
Kastl
Laaber
Lauterhofen
Litzlohe
Oberölsbach
Pettenhofen
Pfeffenhofen
Pfeffertshofen
Ransbach
Sindlbach
Stöckelsberg
Thonhausen
Traunfeld
Trautmannshofen
Utzenhofen
Winkl
Wolfsehd

Neumarkt
i. d. OPf.
Regensburg
Schwandorf
L. Bayern

Amtssitz	Amtsbezirk	
	Landkreis	Bellngries Burglengenfeld Kelheim (Regierungsbezirk Niederbayern) Parsberg Regensburg Riedenburg Roding
	der Landkreis	Neumarkt i. d. OPf., soweit er nicht zum Amtsbezirk des Landbauamts Amberg gehört.
Regierungsbezirk Oberfranken		
Bamberg mit Außenstelle Coburg	Kreisfreie Stadt	Bamberg Coburg Forchheim Neustadt b. Coburg
	Landkreis	Bamberg Coburg Ebermannstadt Forchheim Höchststadt a. d. Aisch Lichtenfels Staffelstein
Bayreuth	Kreisfreie Stadt	Bayreuth Kulmbach
	Landkreis	Bayreuth Kulmbach Pegnitz
Hof	Kreisfreie Stadt	Hof Selb Marktredwitz
	Landkreis	Hof Kronach Münchberg Naila Rehau Stadtsteinach Wunsiedel
Regierungsbezirk Mittelfranken		
Ansbach	Kreisfreie Stadt	Ansbach Rothenburg ob der Tauber
	Landkreis	Ansbach Dinkelsbühl Feuchtwangen Rothenburg ob der Tauber Uffenheim
Eichstätt	Kreisfreie Stadt	Eichstätt Weißenburg i. Bayern
	Landkreis	Eichstätt Gunzenhausen Hilpoltstein Weißenburg i. Bayern
Nürnberg	Kreisfreie Stadt	Erlangen Fürth Nürnberg Schwabach
	Landkreis	Erlangen Fürth Hersbruck Lauf (Pegnitz) Neustadt a. d. Aisch Nürnberg Scheinfeld Schwabach
Regierungsbezirk Unterfranken		
Aschaffenburg	Kreisfreie Stadt	Aschaffenburg
	Landkreis	Alzenau i. UFr. Aschaffenburg Gemünden Lohr a. Main Marktheidenfeld Miltenberg Obernburg
Schweinfurt mit Außenstelle Bad Kissingen	Kreisfreie Stadt	Bad Kissingen Schweinfurt
	Landkreis	Bad Kissingen Bad Neustadt a. d. Saale Brückenau Ebern

Amtssitz	Amtsbezirk	
		Hammelburg Haßfurt Hofheim i. UFr. Königshofen i. Grabfeld Meißenstadt Schweinfurt
Würzburg	Kreisfreie Stadt	Kitzingen Würzburg
	Landkreis	Gerolzhofen Karlstadt Kitzingen Ochsenfurt Würzburg
Regierungsbezirk Schwaben		
Augsburg	Kreisfreie Stadt	Augsburg Günzburg
	Landkreis	Augsburg Friedberg Günzburg Schwabmünchen Wertingen
Donauwörth	Kreisfreie Stadt	Dillingen a. d. Donau Neuburg a. d. Donau Nördlingen
	Landkreis	Dillingen a. d. Donau Donauwörth Neuburg a. d. Donau Nördlingen
Kempten (Allgäu)	Kreisfreie Stadt	Kaufbeuren Kempten (Allgäu) Lindau (Bodensee)
	Landkreis	Füssen Kaufbeuren Kempten (Allgäu) Lindau (Bodensee) Marktoberdorf Sonthofen
Memmingen	Kreisfreie Stadt	Memmingen Neu-Ulm
	Landkreis	Illertissen Krumbach (Schwaben) Memmingen Mindelheim Neu-Ulm
b) Universitätsbauämter		
Regierungsbezirk Oberbayern		
München		
Regierungsbezirk Mittelfranken		
Erlangen		
Regierungsbezirk Unterfranken		
Würzburg		
B.		
Straßenbauämter		
Regierungsbezirk Oberbayern		
Ingolstadt	Kreisfreie Stadt	Ingolstadt Neuburg a. d. Donau (Regierungsbezirk Schwaben)
	Landkreis	Aichach Ingolstadt Pfaffenhofen a. d. Ilm Schrobenhausen Neuburg a. d. Donau (Regierungsbezirk Schwaben)
München	Kreisfreie Stadt	Freising München
	Landkreis	Dachau Erding Freising Fürstenfeldbruck München Starnberg Wolfratshausen
Rosenheim	Kreisfreie Stadt	Rosenheim

Amtssitz	Amtsbezirk		Amtssitz	Amtsbezirk	
	Landkreis	Bad Aibling Ebersberg Miesbach Mühldorf Rosenheim Wasserburg a. Inn			Münchberg Naila Pegnitz Rehau Stadtsteinach Wunsiedel
Traunstein	Kreisfreie Stadt	Bad Reichenhall Traunstein	Regierungsbezirk Mittelfranken		
	Landkreis	Altötting Berchtesgaden Laufen Traunstein	Ansbach	Kreisfreie Stadt	Ansbach Rothenburg ob der Tauber
Weilheim	Kreisfreie Stadt	Landsberg a. Lech		Landkreis	Ansbach Dinkelsbühl Feuchtwangen Gunzenhausen Rothenburg ob der Tauber Uffenheim
	Landkreis	Bad Tölz Garmisch- Partenkirchen Landsberg a. Lech Schongau Weilheim	Nürnberg	Kreisfreie Stadt	Eichstätt Erlangen Fürth Nürnberg Schwabach Weißenburg i. Bayern
Regierungsbezirk Niederbayern				Landkreis	Eichstätt Erlangen Fürth Hersbruck Hilpoltstein Lauf (Pegnitz) Neustadt a. d. Aisch Nürnberg Scheinfeld Schwabach Weißenburg i. Bayern
Deggendorf	Kreisfreie Stadt	Deggendorf Straubing	Regierungsbezirk Unterfranken		
	Landkreis	Bogen Deggendorf Kötzting Regen Straubing Viechtach	Aschaffenburg	Kreisfreie Stadt	Aschaffenburg
Landshut	Kreisfreie Stadt	Landshut		Landkreis	Alzenau i. Ufr. Aschaffenburg Gemünden Lohr a. Main Marktheidenfeld Miltenberg Oberruberg
	Landkreis	Dingolfing Landau a. d. Isar Landshut Mainburg Mallersdorf Rottenburg Vilsbiburg	Schweinfurt	Kreisfreie Stadt	Bad Kissingen Schweinfurt
Regierungsbezirk Oberpfalz				Landkreis	Bad Kissingen Bad Neustadt a. d. Saale Brückenau Ebern Hammelburg Haßfurt Hofheim i. Ufr. Königshofen i. Grabfeld Mellrichstadt Schweinfurt
Amberg	Kreisfreie Stadt	Amberg Schwandorf i. Bayern	Regierungsbezirk Unterfranken		
	Landkreis	Amberg Burglengenfeld Cham Neunburg vorm Wald Roding Sulzbach- Rosenberg Waldmünchen	Würzburg	Kreisfreie Stadt	Kitzingen Würzburg
Regensburg	Kreisfreie Stadt	Neumarkt i. d. OPf. Regensburg		Landkreis	Gerolzhofen Karlstadt Kitzingen Ochsenfurt Würzburg
	Landkreis	Beilngries Neumarkt i. d. OPf. Parsberg Regensburg Riedenburg Kelheim (Regie- rungsbezirk Niederbayern)	Regierungsbezirk Schwaben		
Weiden	Kreisfreie Stadt	Weiden	Augsburg	Kreisfreie Stadt	Augsburg Kaufbeuren
	Landkreis	Eschenbach i. d. OPf. Kemnath Nabburg Neustadt a. d. Waldnaab Oberviechtach Tirschenreuth Vohenstrauß		Landkreis	Augsburg Donauwörth Friedberg Kaufbeuren Krumbach (Schwaben) Mindelheim Schwabmünchen Wertingen
Regierungsbezirk Oberfranken			Kempten (Allgäu)	Kreisfreie Stadt	Kempten (Allgäu) Lindau (Bodensee) Memmingen
Bamberg	Kreisfreie Stadt	Bamberg Forchheim			
	Landkreis	Bamberg Ebermannstadt Forchheim Höchstadt a. d. Aisch Staffelstein			
Bayreuth	Kreisfreie Stadt	Bayreuth Hof Kulmbach Marktredwitz Selb			
	Landkreis	Bayreuth Hof Kulmbach			

Amtssitz	Amtsbezirk	
	Landkreis	Füssen Kempten (Allgäu) Lindau (Bodensee) Marktoberdorf Memmingen Sonthofen
Neu-Ulm	Kreisfreie Stadt	Dillingen a. d. Donau Günzburg Neu-Ulm Nördlingen
	Landkreis	Dillingen a. d. Donau Günzburg Illertissen Neu-Ulm Nördlingen

C.

Straßen- und Wasserbauämter

Regierungsbezirk Niederbayern

Passau	Kreisfreie Stadt	Passau
	Landkreis	Grafenau Passau Vilshofen Wegscheid Wolfstein
Pfarrkirchen	Kreisfreie Stadt	—
	Landkreis	Eggenfelden Griesbach i. Rottal Pfarrkirchen

Regierungsbezirk Oberfranken

Kronach	Kreisfreie Stadt	Coburg Neustadt b. Coburg
	Landkreis	Coburg Kronach Lichtenfels

D.

Wasserwirtschaftsämter

Regierungsbezirk Oberbayern

Ingolstadt	Kreisfreie Stadt	Ingolstadt
	Landkreis	Aichach Ingolstadt Pfaffenhofen a. d. Ilm Schrobenhausen
München	Kreisfreie Stadt	Freising München
	Landkreis	Dachau Ebersberg Erding Freising Fürstenfeldbruck München Starnberg Wolfraatshausen
Rosenheim	Kreisfreie Stadt	Rosenheim
	Landkreis	Bad Aibling Miesbach Mühldorf Rosenheim Wasserburg am Inn
Traunstein	Kreisfreie Stadt	Bad Reichenhall Traunstein
	Landkreis	Altötting Berchtesgaden Laufen Traunstein
Weilheim	Kreisfreie Stadt	Landsberg a. Lech
	Landkreis	Bad Tölz Garmisch-Partenkirchen Landsberg a. Lech Schongau Weilheim

Regierungsbezirk Niederbayern

Deggendorf	Kreisfreie Stadt	Deggendorf
	Landkreis	Straubing Bogen Deggendorf Kötzting Landau a. d. Isar Regen Straubing Viechtach

Amtssitz	Amtsbezirk	
Landshut	Kreisfreie Stadt	Landshut
	Landkreis	Dingolfing Kelheim Landshut Mainburg Mallersdorf Rottenburg Vilsbiburg

Regierungsbezirk Oberpfalz

Amberg	Kreisfreie Stadt	Amberg Schwandorf i. Bay.
	Landkreis	Cham Nabburg Neunburg vorm Wald Oberviechtach Sulzbach-Rosenberg Waldmünchen
	Amtsgerichtsbezirk	Amberg Roding Schwandorf i. Bay.
Regensburg	Kreisfreie Stadt	Neumarkt i. d. OPf. Regensburg
	Landkreis	Beilngries Neumarkt i. d. OPf. Parsberg Regensburg Riedenburg
	Amtsgerichtsbezirk	Burglengenfeld Nittenau
Weiden	Kreisfreie Stadt	Weiden
	Landkreis	Eschenbach i. d. OPf. Kemnath Neustadt a. d. Waldnaab Tirschenreuth Vohenstrauß
	Amtsgerichtsbezirk	Vilseck

Regierungsbezirk Oberfranken

Bamberg	Kreisfreie Stadt	Bamberg Forchheim
	Landkreis	Bamberg Forchheim Höchstädt a. d. Aisch Staffelstein
	Amtsgerichtsbezirk	Ebermannstadt
Bayreuth	Kreisfreie Stadt	Bayreuth Kulmbach
	Landkreis	Bayreuth Kulmbach Pegnitz Stadtsteinach
	Amtsgerichtsbezirk	Hollfeld
Hof	Kreisfreie Stadt	Hof Marktredwitz Selb
	Landkreis	Hof Münchberg Naila Rehau Wunsiedel

Regierungsbezirk Mittelfranken

Ansbach	Kreisfreie Stadt	Ansbach Rothenburg ob der Tauber
	Landkreis	Ansbach Dinkelsbühl Feuchtwangen Rothenburg ob der Tauber Uffenheim
Nürnberg	Kreisfreie Stadt	Erlangen Fürth Nürnberg Schwabach

Amtssitz	Amtsbezirk	
Weißenburg i. Bay.	Landkreis	Erlangen Fürth Hersbruck Lauf (Pegnitz) Neustadt a. d. Aisch Nürnberg Scheinfeld
	Amtsgerichts- bezirk	Schwabach
	Kreisfreie Stadt	Eichstätt Weißenburg i. Bay.
	Landkreis	Eichstätt Gunzenhausen Hilpoltstein Weißenburg i. Bay.
	Amtsgerichts- bezirk	Roth b. Nürnberg
Regierungsbezirk Unterfranken		
Aschaffenburg	Kreisfreie Stadt	Aschaffenburg
	Landkreis	Alzenau i. Ufr. Aschaffenburg Lohr a. Main Marktheidenfeld Miltenberg Obernburg
Schweinfurt	Kreisfreie Stadt	Bad Kissingen Schweinfurt
	Landkreis	Bad Kissingen Bad Neustadt a. d. Saale Ebern Gerolzhofen Haßfurt Hofheim i. Ufr. Königshofen i. Grabfeld Mellrichstadt Schweinfurt
Würzburg	Kreisfreie Stadt	Kitzingen Würzburg
	Landkreis	Brückenau Gemünden Hammelburg Karlstadt Kitzingen Ochsenfurt Würzburg
Regierungsbezirk Schwaben		
Donauwörth	Kreisfreie Stadt	Augsburg Neuburg a. d. Donau Nördlingen
	Landkreis	Donauwörth Friedberg Neuburg a. d. Donau Nördlingen Wertingen
	Amtsgerichts- bezirk	Augsburg Höchstädt a. d. Donau
Günzburg	Kreisfreie Stadt	Dillingen a. d. Donau Günzburg Neu-Ulm
	Landkreis	Günzburg Illertissen Krumbach (Schwaben) Neu-Ulm
	Amtsgerichts- bezirk	Dillingen a. d. Donau Zusmarshausen (soweit nicht im Landkreis Wertingen gelegen)
Kaufbeuren	Kreisfreie Stadt	Kaufbeuren
	Landkreis	Kaufbeuren Marktoberdorf Mindelheim Schwabmünchen
Kempten (Allgäu)	Kreisfreie Stadt	Kempten (Allgäu) Lindau (Bodensee) Memmingen

Amtssitz	Amtsbezirk	
	Landkreis	Füssen Kempten (Allgäu) Lindau (Bodensee) Memmingen Sonthofen
Anlage II		
München	Autobahnbauämter	
	Regierungsbezirk	Niederbayern Schwaben Oberbayern ausgenommen: die Bundesauto- bahn Berlin— München von der Grenze der Regierungsbe- zirke Ober- bayern und Mit- telfranken (km 441,999) bis km 447,934
	Im Regierungsbe- zirk Oberpfalz:	die Bundesauto- bahn Wolnzach— Regensburg von der Grenze der Regierungsbe- zirke Oberbay- ern und Ober- pfalz bis Regens- burg; - die Bun- desautobahn Nürnberg—Pas- sau von Unter- pfaundorf bis zur Grenze der Regierungsbe- zirke Oberpfalz und Nieder- bayern
Nürnberg	Regierungsbezirk	Oberfranken Mittelfranken Unterfranken Oberpfalz ausgenommen: die Bundesauto- bahn Wolnzach— Regensburg von der Grenze der Regierungsbe- zirke Oberbay- ern und Ober- pfalz bis Regens- burg - die Bun- desautobahn Nürnberg—Pas- sau von Unter- pfaundorf bis zur Grenze der Regierungsbe- zirke Oberpfalz und Nieder- bayern
	Im Regierungs- bezirk Ober- bayern:	die Bundesauto- bahn Berlin— München von der Grenze der Regierungsbe- zirke Ober- bayern und Mit- telfranken (km 441,999) bis km 447,934.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrswesens

Vom 21. Dezember 1956

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

Satz 2 des § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft

und des Verkehrswesens vom 5. November 1953 (GVBl. S. 188) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1956

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Otto Bezdold, Staatsminister

Verordnung

über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz

Vom 27. Dezember 1956

Auf Grund der Art. 6, 7 und 13 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (GVBl. S. 361) erläßt das Bayer. Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den übrigen Staatsministerien folgende Verordnung:

§ 1

Zum Kostengesetz vom 17. Dezember 1956 wird folgendes Kostenverzeichnis erlassen:

Kostenverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Amtshandlungen

Vorschriften des 2. und 3. Teils des Kostenverzeichnisses gehen diesen Vorschriften vor.

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	Auskünfte: Für eine mündliche oder schriftliche Auskunft, die eine Behörde aus dem Inhalt ihrer Akten oder Bücher erteilt	1—10
2	Beglaubigungen: a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen b) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien u. dgl. Handelt es sich um Schriftstücke, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, erhöht sich die Gebühr um die Hälfte. Bei der Beglaubigung von Abschriften, die die Behörde selbst hergestellt hat, ist neben den Schreibauslagen (Art. 12 KG) ohne Rücksicht auf die Zahl der Seiten eine Beglaubigungsgebühr von 2 DM zu erheben.	2 0,60 je Seite mind. 2
3	Bescheinigungen: Bescheinigungen aller Art	2
4	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind.	0,60 je Akte oder Buch, mind. 1
5	Fristverlängerungen: a) Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde b) Fristverlängerung in anderen Fällen	1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr 2—50

2. Teil

Besondere Amtshandlungen

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
I.	Amtshandlungen im Bereich der Finanz- und Kultusverwaltung	
1	Finanzverwaltung: A. Gebühren: 1. Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen a) an die Kirchensteuerämter zur Festsetzung der Kirchengemeindensteuer: Mitteilung der veranlagten Einkommensteuerbeträge an die gemeinschaftlichen Steuerverbände (Kirchensteuerämter) für jeweils 1 Kalenderjahr Mitteilungen, die durch Änderung des Steuerbescheids oder durch Anpassung der Vorauszahlungen erforderlich werden, bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht. b) an die Handwerkskammern oder die Industrie- und Handelskammern für Zwecke der Beitragserhebung: Eintragung der Gewerbesteuermeßbeträge in die von den Kammern zur Verfügung gestellten Listen oder Karteikarten für jeweils 1 Kalenderjahr Einsichtgewährung in die finanzamtlichen Unterlagen zum selbständigen Heraus schreiben der Gewerbesteuermeßbeträge durch Beauftragte der Kammern für jedes Kalenderjahr Durch die Gebühren nach Abs. 1 und 2 ist auch die Erteilung von Einzelbescheinigungen abgegolten, die auf Grund von Berichtigungen der Gewerbesteuermeßbeträge erforderlich werden. c) an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für Zwecke der Beitragserhebung: Eintragung der Bemessungsgrundlagen in die von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zur Verfügung gestellten Hebelisten bzw. Veränderungslisten Für Mitteilungen über die Berichtigung der Bemessungsgrundlagen wird keine Gebühr erhoben. 2. Katasterfortführungsgebühren: Übernahme von Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen der Liegenschaften und Gebäude in das Liegenschaftskataster bei den Vermessungsämtern oder in das Grundsteuerkataster bei den Finanzämtern bei einem Kaufpreis oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei einem Einheitswert bis zu 1000 DM von mehr als 1000 bis 2000 DM 4 " " " 2000 bis 3000 DM 5 " " " 3000 bis 4000 DM 6 " " " 4000 bis 7000 DM 8 " " " 7000 bis 10000 DM 10 " " " 10000 bis 14000 DM 12 " " " 14000 bis 20000 DM 15 " " " 20000 bis 25000 DM 20 " " " 25000 bis 30000 DM 25 " " " 30000 bis 40000 DM 30 " " " 40000 bis 60000 DM 35 " " " 60000 bis 80000 DM 40 " " " 80000 bis 100000 DM 50 Für jede weiteren 20000 DM erhöht sich die Gebühr um 10 DM	0,10 für jede Mitteilung des Jahresbetrags eines Steuerpflichtigen (auch bei n. v. Fällen) 0,15 für jeden Eintrag 0,08 für jeden entnommenen Meßbetrag 0,20 für jeden Eintrag

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
noch I. 1	3. Zulassung von Helfern in Steuer-sachen: a) Erteilung der Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen (§ 107 a AO) b) Zurücknahme der Erlaubnis nach a)	50 30	noch I. 2	f) für jede beantragte weitere Ausfertigung der von Amts wegen zu erteilenden Zeugnisse nach Buchstaben a) bis e) ist die Hälfte der für die Urschrift geschuldeten Gebühr zu erheben; damit ist auch die Beglaubigungsgebühr abgegolten.	
	4. Unbedenklichkeitsbescheinigungen: a) Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Erlangung öffentlicher Aufträge oder für Auslandsreisen b) Unbedenklichkeitsbescheinigungen im Sinn des § 189 d AO werden gemäß Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 KG gebührenfrei erteilt.	3	g) Zulassung Privatstudierender zur Teilnahme an einer Reifeprüfung	30	
	5. Übernahme der Besteuerung durch ein örtlich nicht zuständiges Finanzamt auf Antrag eines Steuerpflichtigen (§ 78 AO)	5-50	3. Hochschulen: a) Erteilung eines Abgangszeugnisses b) Erteilung eines Abgangszeugnisses zur Prüfung c) Erteilung eines sonstigen Zeugnisses d) für weitere Zeugnisausfertigungen gilt Ziff. 2 f) entsprechend.	6 6 3	
	6. Ausnahmebewilligung zur Errichtung von Konten auf falschen Namen (§ 163 Abs. 1 AO)	5-50	e) Aufnahme vom erstmaligen Besuch einer deutschen Hochschule für die Aufnahme in anderen Fällen ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte	30	
	7. Zustimmung zur Verfügung über Guthaben u. ä. auf Konten unter falschem Namen, für deren Errichtung keine Bewilligung erteilt wurde (§ 163 Abs. 3 AO)	10-100	f) Kartenerneuerung an derselben Hochschule g) Zulassungsgenehmigung h) Erteilung der Zweitschrift eines Studienbuches	8 6 10	
	8. Untersagung der Betriebsfortführung wegen steuerlicher Unzuverlässigkeit nach wiederholter Bestrafung wegen Steuerhinterziehung (§ 198 - AO)	20-200	II. Bau-, Berg- und Wasserwesen sowie Ernährungs- und Landwirtschafts-sachen mit Fischerei, Jagdrecht und Forstwesen		
B. Festsetzung der Gebühren: Die Gebühren nach Ziff. 1a werden nach Abschluß der Veranlagung, nach Ziff. 1b und 1c bei der Rückgabe der von den Antragstellern zur Verfügung gestellten Unterlagen und nach Ziff. 2 bis 8 bei Beendigung der Amtshandlung vom zuständigen Finanzamt festgesetzt und von dessen Finanzkasse ein-gezogen.			1. Bausachen: A. Grundgebühren: 1. Genehmigung einschließlich Nach-schau und Abnahme von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	5 v. T. der Bausumme, mind. 5	
C. Auslagen: Neben den Gebühren nach Abschn. A Ziff. 1 werden nur Auslagen gemäß Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 KG, neben den übrigen Gebühren des Abschnitts A nur Auslagen gemäß Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 5 KG erhoben.			Handelt es sich überwiegend um den Bau von öffentlich geförder-ten oder steuerbegünstigten Woh-nungen oder Wohnräumen (§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ges. über Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau vom 30. 5. 1953, BGBl. I S. 273), so beträgt die Gebühr	3 v. T. der Bausumme, mind. 5	
2 Kultusverwaltung:			2. Festsetzung und Änderung von Baulinien 3. Genehmigung von Abbrüchen	10-1000 10-100	
1. Volksschulen:			B. Sondergebühren: 1. Genehmigung eines Vorentwurfs Die Gebühr wird, wenn der end-gültige Entwurf im wesentlichen dem Vorentwurf entspricht, zur Hälfte auf die Gebühren zu A an-gerechnet.	1/4 der Ge-bühren zu A, mind. 5	
a) Entscheidungen über die vorzeitige Aufnahme eines Kindes in die Volksschule	3-25		2. Genehmigung eines Nachtrags-entwurfs Bei unwesentlichen Änderungen kann die Gebühr bis zur Höhe der Mindestgebühr ermäßigt werden.	1/4 der Ge-bühren zu A, mind. 5	
b) Erteilung von Schluß-, Übertritts- und Entlassungszeugnissen Für jede beantragte weitere Ausfertigung ist die gleiche Gebühr zu fordern; damit ist auch die Beglaubigungsgebühr abgegolten.	0,50		3. Erneuerung der Baugenehmigung	5 bis zu 1/4 der Gebühr für die Erst-genehmigung	
c) Genehmigung des gastweisen Besu-ches einer Volksschule eines anderen Schulsprengels	3-20		4. Verfügungen, die durch Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften veranlaßt sind	30 bis zur Hälfte der Gebühren zu A	
d) Anerkennung von Lehramtsprü-fungen nach § 93 BFGV	15-50		5. Befreiung von Bauvorschriften	5 v. H. des Werts des Nutzens, der durch die Befreiung in Aussicht steht; bei Bauten im Sinn des Abschn. A Ziff. 1 Abs. 2 er-mäßigt sich die Gebühr auf 3 v. H. Die Mindest-gebühr be-trägt 5	
e) Schulaufsichtliche Genehmigung von Lehrkräften und Schulleitern nach der EUV	10-50				
f) Verleihung des Öffentlichkeits-charakters an private Volks-schulen	20-100				
g) Zulassung von kirchlichen Genos-senschaften zur Erteilung des Un-terrichts an öffentlichen Volks-schulen	30-300				
h) Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von privaten Volks-schulen nach der EUV	20-1000				
2 Staatl. Höhere Schulen:					
a) Erteilung eines Reifezeugnisses	5				
b) Erteilung eines Jahreszeugnisses	2				
c) Erteilung eines Zwischenzeug-nisses	1,50				
d) Erteilung eines Austrittszeug-nisses	4				
e) Erteilung eines sonstigen für be-sondere Zwecke ausgestellten Zeugnisses (z. B. über eine abge-legte Kurzschriftprüfung)	2				

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
noch II. 1	<p>C Berechnung der Gebühren: Soweit die Gebühren nach der Bau- summe berechnet werden, ist von den Baukosten auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeit- punkt der Erteilung des Bau- bescheids zur Vollendung des Bau- werks erforderlich sind. Einspa- rungen durch Eigenleistungen (Ma- terial und Arbeitsleistungen) sind dabei nicht zu berücksichtigen. Der Betrag wird auf volle 1000 DM auf- gerundet.</p> <p>Der Nutzen im Sinn des Abschn. B Ziff. 5 ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach pflichtmäßigem Ermessen zu schät- zen. Dabei können der Verkaufsmehrwert, die Einsparungen bei der Bauausführung u. ä. als Schätzungs- grundlage verwendet werden.</p> <p>D Ermäßigungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bei der gleichzeitigen Behand- lung einer Mehrzahl von Wohn- hausbauten desselben Bauherrn nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Baugelände werden die Gebühren für das zweite und jedes weitere Haus auf die Hälfte ermäßigt. Beim Bau von Kirchen, öffent- lichen Schulen, öffentlichen Kran- kenhäusern und ähnlichen gemeinnützigen Einrichtungen werden die Gebühren auf 1/4 ermäßigt. Wird ein genehmigter Bau nicht ausgeführt, so wird auf Antrag die Gebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt, wenn der Bau- bescheid und die genehmigten Bauvorlagen der Bauaufsichts- behörde ausgehändigt werden. Der Antrag muß während der Gültig- keit des Baubescheides gestellt werden. <p>E Auslagen: Neben den Gebühren werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 5 KG erhoben; bei Gebührenfreiheit sind alle Auslagen nach Art 13 KG zu fordern.</p>	
III.	<p>Gesundheits- und Sicherheitswesen sowie öffentliche Ordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> Sprengstoffsachen: <ol style="list-style-type: none"> Gebühren: <ol style="list-style-type: none"> Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen: <ol style="list-style-type: none"> Sprengstofferlaubnisschein Muster A: für Sprengstoffmengen bis zu 10 kg 5 für Sprengstoffmengen über 10 kg 10—50 <p>Innerhalb dieses Rahmens sind insbesondere die Sprengstoff- mengen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antrag- stellers zu berücksichtigen. Bei wiederholter Erlaubnis für denselben Antragsteller durch dieselbe Behörde innerhalb eines Jahres ist die Hälfte der Gebühr, jedoch mindestens 5 DM zu erheben. Bei Bodenkultur- und Stock- sprengungen sowie bei Erlaub- nisscheinen für den Bezug von Schwarzpulver zum Böllerschießen kann die Gebühr er- mäßigt werden bis auf 2</p> Sprengstofferlaubnisschein Muster B: für größere Bergwerks-, Stein- bruch-, Sprengstoffherstel- lungs- und Sprengstoffhandels- unternehmen 100 für alle anderen Antragsteller Als größere Unternehmen gel- ten in der Regel solche, die mehr als 20 fremde Arbeits- kräfte beschäftigen. Bei gleichzeitiger Ausstellung von zwei oder mehreren Sprengstofferlaubnisscheinen Muster B für dasselbe Unter- nehmen ist für den zweiten und jeden weiteren Erlaubnis- schein nur die Hälfte der Ge- bühr zu erheben. 30 	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
noch III. 1	<p>c Sprengstofferlaubnisschein Muster C: für den Unternehmer 50 für den Arbeitnehmer 10</p> <p>d Sprengstofferlaubnisschein Muster D: für Eigenhändler 100 für Agenten, Makler und Ar- beitnehmer 30</p> <p>Werden die Sprengstofferlaubnis- scheine Muster B, C und D für einen kürzeren Zeitraum als 1 Jahr ausgestellt, so ist für jeden Monat der Gültigkeitsdauer ein Zwölftel der Gebühr, jedoch mindestens ein Viertel der Jahresgebühr zu erheben; werden die Sprengstoff- erlaubnisscheine für einen län- geren Zeitraum als 3 Jahre aus- gestellt, so erhöht sich die Ge- bühr um die Hälfte.</p>	
	<ol style="list-style-type: none"> Genehmigung zur Einfuhr von Sprengstoffen aus dem Ausland: für Sprengstoffmengen bis zu 50 kg 50 für Sprengstoffmengen über 50 bis 100 kg 100 für Sprengstoffmengen über 100 bis 500 kg 200 für Sprengstoffmengen über 500 bis 1000 kg 300 für Sprengstoffmengen über 1000 kg 500 Genehmigung zu Ausführungen von Sprengarbeiten: 10—200 Innerhalb dieses Rahmens sind insbesondere die Dauer der Sprengerlaubnis und die Größe des Betriebs des Antragstellers zu berücksichtigen. Soweit Sprengungen beim Bau von öffentlich geförderten oder steuerlich begünstigten Wohnun- gen oder Wohnräumen (§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ges. über Ge- bührenbefreiung beim Wohnungs- bau vom 30. 5. 1953 — BGBI. I S. 273) oder innerhalb der Land- und Forstwirtschaft (Drainagearbeiten) durchgeführt werden, kann die Gebühr bis zur Hälfte er- mäßigt werden. Für Bodenkultur- und Stocksprengungen kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf 2 Erlaubnis zum Böllerschießen (§ 367 Abs. 1 Nr. 8 StGB i. V. mit Art. 40 des Landesstraf- und Ver- ordnungsgesetzes vom 17. 11. 1956 — GVBl. S. 261 —) 2 Genehmigung zur Lagerung von Sprengstoffen und zur Errich- tung von Sprengstofflagern: <ol style="list-style-type: none"> für Antragsteller, die unter die Bestimmungen der Ziff. 1 d) Abs. 1 fallen 150—300 für alle anderen Antragsteller 30—150 Erteilung einer Erlaubnis: <ol style="list-style-type: none"> zur vorübergehenden Aufbe- wahrung von Sprengstoffen gemäß § 3 Abs. 4 der Bek. vom 26. 1. 1910 über die Lagerung und die Verwendung von Sprengstoffen und Zündmit- teln bei der Ausführung von Sprengarbeiten (GVBl. S. 46) 2 zur Erhöhung der Vorratshal- tung von Sprengstoffen in den Verkaufsräumen oder in son- stigen Räumen des Anwesens von Sprengstoffhändlern gem. § 26 Abs. 2 der Sprengstoffver- kehrsordnung vom 16. 5. 1954 (GVBl. S. 114) 2 zur Lagerung von Sprengstoff- mengen durch andere Personen nach § 26 Abs. 3 der Spreng- stoffverkehrsordnung 2 Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen, so- weit hierfür die Kreisverwal- tungsbehörden zuständig sind Dabei sind insbesondere die Be- deutung der Ausnahmegeneh- migung für den Antragsteller und dessen Leistungsfähigkeit zu be- rücksichtigen. 	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	
noch III. 1	8. Prüfung und Bestätigung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit des Sprengstoffregisters durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde oder das zuständige Bergamt (§ 9 Abs. 2 der Landesverordnung über Sprengstoff-erlaubnisscheine und Sprengstoffregister vom 6. 12. 1956 — GVBl. S. 335)	2	noch V. 1	4. Kleiner Grenzverkehr und Ausflugsverkehr:		
	9. a) Für die Ausstellung neuer statt verlorengegangener oder unbrauchbar gewordener Erlaubnisscheine ist die Hälfte der Gebühr für die erste Ausstellung zu erheben.		a)	Ausstellung einer Grenzkarte mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als 3 Monaten	4,50	
	b) Für die Einziehung eines Sprengstoff-erlaubnisscheines ist ein Viertel der Gebühr für die Ausstellung zu entrichten.		b)	Ausstellung einer Grenzkarte mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 3 Monaten	1,50	
	c) Für den Widerruf einer Genehmigung nach Ziff. 1 bis 7 ist die Hälfte der Genehmigungsgebühr zu erheben.		c)	Verlängerung einer Grenzkarte	1,50	
B. Auslagen:	Neben den Gebühren nach Abschn. A werden nur Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 5 KG erhoben; bei Gebührenfreiheit sind alle Auslagen nach Art. 13 KG zu fordern.		d)	Ausstellung eines Grenzscheines	1,50	
2. Pyrotechnische Gegenstände:			e)	Ausstellung eines Ausflugs-scheines mit einer Geltungsdauer von mehr als 1 Tag (bis zu 30 Tagen)	1,50	
1. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen und Erteilung des Zulassungszeichens (§ 3 der VO über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen i. d. F. vom 10. 10. 1956 — GVBl. S. 178)	20—200		f)	Ausstellung eines Ausflugs-scheines mit einer Geltungsdauer von 1 Tag	0,75	
2. Untersagung des Vertriebs von pyrotechnischen Gegenständen (§ 5 aaO)	10—100		g)	Sammelausweise für Schulklassen (Volksschulen, Mittelschulen und höhere Lehranstalten) werden gebührenfrei ausgestellt, wenn es sich um Schulausflüge im Sinn der Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus handelt.		
3. Die Gebühren für die Ausstellung von Sprengstoff-erlaubnisscheinen Muster P und die Erteilung einer Erlaubnis zur Lagerung pyrotechnischer Gegenstände sind nach Tarif-Nr. III. 1 zu bemessen; für die Auslagenerhebung gilt Abschnitt B der Tarif-Nr. III. 1.			h)	gemeindeamtliche Beglaubigung der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters in der Zustimmungserklärung zum Antrag eines Minderjährigen auf Erteilung von Grenzübertrittspapieren	0,50	
IV. Berufs- und Gewerwesen			5. Die in der Paßgebührenverordnung vom 6. 7. 1953 vorgesehenen Gebühren werden auf die Hälfte ermäßigt:			
1. Architekten:			a)	für die Ausstellung von Rheinschifferpässen (Ziff. 31 Buchst. d) der MB vom 31. 8. 1955 — MABl. S. 545).		
1. Eintragung in die Architektenliste einschließlich der Ausstellung des Ausweises			Um die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung zu verhüten, sind die Reisepässe zur Aushändigung und Eintragung des dreisprachigen Vermerks „Rheinschifferpaß“ nach Wahl des Bewerbers an eine der zu dieser Eintragung zuständigen Stelle zu senden. Sollte dort der Vermerk „Rheinschifferpaß“ verweigert werden, wird der Paß zur Einhebung der Normalgebühr an die Ausstellungsbehörde zurückgesandt.			
a) nach Art. 3 des Architektengesetzes vom 23. 1. 1954 (GVBl. S. 29)	50		b)	für die Ausstellung von Reisepässen und Sammelisten für Reisen, die dem Kulturaustausch mit dem Ausland dienen, insbesondere für die Teilnahme an Ferienlagern, Studienwochen, Kongressen sowie für Reisen, die aus Bundes- oder Landesmitteln (vgl. Abschn. F des Erlasses des Bundesministeriums des Innern über die Richtlinien für den Bundesjugendplan vom 12. 3. 1954 — GMBI. S. 137 —) gefördert werden. Voraussetzung ist in jedem Fall, daß der Zweck der Reise glaubhaft nachgewiesen wird. Die gleiche Vergünstigung genießen jugendliche deutsche Facharbeiter, Kaufleute u. a., die zur beruflichen Weiterbildung und zum Austausch von Arbeitserfahrungen durch den Internationalen Rat für Jugendselbsthilfe ins Ausland vermittelt werden. Die Pässe sind in diesen Fällen dem Reisezweck entsprechend räumlich und zeitlich zu beschränken. Eine Ausdehnung ist nur zulässig, wenn spätere Reisen gleichen oder ähnlichen Zwecken dienen.		
b) nach Art. 4 Abs. 1 des Architektengesetzes	100		c)	für die Erteilung eines Wiederereisichtvermerks an Mitglieder der Internationalen Vereinigung für „Moralische Aufrüstung.“		
c) nach Art. 4 Abs. 2 des Architektengesetzes	150		6. Gemäß § 6 Abs. 2 der Paßgebührenverordnung vom 6. 7. 1953 i. V. mit Art. 7 KG wird Gebührenfreiheit gewährt,			
2. Löschung in der Architektenliste	1/4 der Gebühren zu Ziff. 1		a)	in den Fällen des § 24 Abs. 2 AVV (Neuausstellung von Pässen an weibliche Personen bei Verheiratung), wenn die Geltungsdauer des neuen PASSES auf die des alten PASSES beschränkt wird.		
3. Neben den Gebühren werden nur Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 5 KG erhoben; bei Gebührenfreiheit sind alle Auslagen nach Art. 13 KG zu fordern.						
V. Paß-, Ausweis-, Personenstands- und Niederlassungswesen sowie Vereins-, Gesellschafts- und Berufsverbands-wesen						
1. Paßwesen:						
Hinsichtlich bundesrechtlicher Regelungen siehe 3. Teil, Tarif-Nr. V. 1.						
1. Zusammenheften zweier Paßvordrucke gemäß § 16 Abs. 3 der Allg. Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. 8. 1952 — AVV — (GMBI. S. 227)	1,50					
2. Paßberichtigungen, die der Paßinhaber selbständig beantragt, ohne dazu verpflichtet zu sein (z. B. Berichtigung der Wohnortangabe)	1,50					
Solche Berichtigungen sind gebührenfrei, wenn sie anlässlich anderer Paßänderungen oder einer Paßverlängerung vorgenommen werden.						
3. Für die Ausstellung eines Notreisenausweises als Paßersatz sind die gleichen Gebühren zu erheben wie für die Ausstellung eines Fremdenpasses (§ 1 der Paßgebührenverordnung vom 6. 7. 1953 — BGBl. I S. 493).						

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
noch V. 1	Wird dagegen der neue Paß auf Wunsch der Paßinhaberin mit einer längeren Geltungsdauer ausgestellt, ist die volle Paßgebühr fällig;	
	b) für die Ausstellung von Sammellisten für Kindertransporte anerkannter Wohlfahrtsorganisationen;	
	c) für die Erteilung von Wiedereinreisichtvermerken an ausländische Mitglieder und Mitarbeiter der in der Bundesrepublik bestehenden UNESCO-Institute sowie an Professoren und Studenten, die an Seminaren dieser Institute teilnehmen, wenn sie sich entsprechend legitimieren sowie an Inhaber von Durchlaßscheinen der Vereinten Nationen („Laissez-passer des Nations Unies“);	
	d) für die Ausstellung von Reisepässen für Missionsteilnehmer.	
2.	Meldewesen:	
1.	Schriftliche Auskünfte aus dem Melderegister, die nicht einen Wohnungsaufschluß zum Gegenstand haben, insbesondere für Aufenthaltsbescheinigungen	1—3
2.	Mündliche oder schriftliche Erteilung eines Wohnungsaufschlusses:	
a)	wenn er aus dem Melderegister erteilt werden kann	0,50
b)	wenn Nachfragen oder Ermittlungen erforderlich sind	2
	Werden gleichzeitig mehr als 10 Auskünfte beantragt (Sammelaukünfte), so ermäßigt sich die Gebühr für jede 10 Auskünfte übersteigende Auskunft auf die Hälfte.	
3.	Erteilung von Bescheinigungen zur Inanspruchnahme tariflicher Fahrpreisermäßigungen bei der Bundesbahn (Arbeiterrückfahrkarten), Schülerfahrkarten u. ä.)	0,50
VI.	Verkehrswesen	
1.	Straßenverkehr	
	Hinsichtlich bundesrechtlicher Regelungen siehe 3. Teil, Tarif-Nr. VI. 1.	
A.	Gebühren:	
1. a)	Abmeldung eines Fahrzeuges, das länger als 1 Jahr aus dem Verkehr gezogen wird (§ 27 Abs. 5 StVZO) einschließl. der Erteilung einer Bescheinigung	2
b)	Bewilligung einer Frist nach § 27 Abs. 5 Satz 1 StVZO	3
c)	vorübergehende Stilllegung eines Fahrzeuges für die Dauer von weniger als 1 Jahr einschließlich der Erteilung einer Bescheinigung wird keine besondere Gebühr erhoben.	
2.	Bearbeitung von Mitteilungen über Sicherungsüberegignungen von Kraftfahrzeugen und Anhängern	3
3.	Erteilung von Einzelauskünften über die Anschriften von Kraftfahrzeughaltern	0,50
4. a)	Für die Anordnung zur Vorführung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern nach § 29 Abs. 1 StVZO wird keine Gebühr erhoben (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 des KG);	
b)	für jede weitere Anordnung, die der Kraftfahrzeughalter durch Nichtbefolgung der ergangenen ersten Aufforderung veranlaßt	2
5.	Nachprüfung der Mängelbeseitigungen auf Grund von Mängelberichten Bei geringfügigen Mängeln kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf	3 1
6.	Erteilung von Sammelverzeichnissen nach § 24 Satz 3 StVZO	
a)	für die erste Ausfertigung	3
b)	für jede weitere gleichzeitig ausgestellte Ausfertigung	1

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
noch VI. 1	c) für die Ergänzung oder die Berichtigung der Sammelverzeichnisse (ohne Rücksicht auf die Zahl der Verzeichnisse)	2
7.	Erteilung von Bescheinigungen über die Befreiung von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 2 Ziff. 1 StVZO	3
8.	Zustimmungserklärung der örtlich zuständigen Behörden zur Behandlung von Anträgen durch gleichgeordnete auswärtige Behörden nach § 68 Abs. 2 StVZO	2
9.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO und § 70 Abs. 1 Ziff. 1 StVZO	10—200
10.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Führen von Kraftfahrzeugen vor dem Erreichen der Altersgrenze	
a)	für Kraftfahrzeuge der Klasse 1, 2, 3 oder 4 (§ 7 StVZO)	5
b)	für Fahrräder mit Hilfsmotor (§ 67a Abs. 5 StVZO)	3
11.	Anordnung zur Beseitigung von Fahrzeugmängeln innerhalb einer gesetzten Frist oder für die Untersagung des Betriebs eines Fahrzeuges (§ 17 StVZO)	5
12.	Erlaubnis zur selbständigen Prüfung der Kraftfahrzeuge und Anhänger gemäß § 29 Abs. 3 StVZO	10—50
13.	Anerkennung von Kunden- und Bremsendiensten oder sonstigen Stellen zur regelmäßigen Überwachung von Kraftfahrzeugen gemäß § 29 Abs. 4 StVZO	10—200
14.	Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 15 b) StVZO oder für die Untersagung des Führens von Fahrzeugen und Tieren gemäß § 3 StVZO einschließlich der Einziehung des Führerscheins und der Festsetzung von Fristen und Bedingungen für die Wiedererteilung der Erlaubnis	5—20
15.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verkehrsverbot des § 4a) StVO für	
a)	einen einzelnen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag	5
b)	zwei bis sieben Sonntage oder gesetzliche Feiertage	10—35
c)	einen längeren Zeitraum (Dauerausnahmegenehmigung)	40—100
16.	Anordnung zur Führung eines Fahrtenbuches gemäß § 27 Abs. 2 StVO	5
17.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des § 19 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 StVO gemäß § 46 Abs. 2 StVO	10—200
18.	Erlaubnis zur Beförderung von mehr als 8 Personen auf Lkw gemäß § 34 Abs. 2 StVO einschließlich der Erteilung einer Bescheinigung	2
19.	Untersagung der Verwendung von Tieren im Verkehr, die sich dafür als ungeeignet erweisen oder für die Festsetzung von Bedingungen (§ 40 Abs. 1 StVO)	3
20.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Benutzung der Bundesstraßen und der Landstraßen I. Ordnung auf Grund der VO des Bayer. Staatsministeriums des Innern über den Schutz der Bundesstraßen und Landstraßen I. Ordnung vor Frostaufbrüchen vom 11. 2. 1954 (GVBl. S. 39)	5—100
B.	Auslagen:	
	Neben den Gebühren werden nur die Auslagen nach Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 5 KG erhoben; bei Gebührenfreiheit sind alle Auslagen nach Art. 13 KG zu fordern.	
2.	Schichtenbücher:	
	Registrierung eines Schichtenbuches gemäß §§ 2—4 der VO über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer vom 8. 2. 1956 (BGBl. I S. 65)	1

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
VII.	Sonstiges:	
1.	Vollzug der Wohnungsbau-gesetze:	
1.	Erteilung eines Anerkennungs-bescheids für öffentlich geförderte Eigenheime, Kleinsiedlungen, Kauf-eigenheime oder Eigentumswohnun-gen als Familienheim bzw. eigen-genutzte Eigentumswohnungen nach § 109 des 2. Wohnungsbaugesetzes vom 27. 6. 1956 (BGBl. I S. 523)	3—15
2.	Erteilung einer Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für Grundsteuervergünstigung, Grunderwerbsteuerbefreiung und Befreiung von den Gebühren der Kostenordnung	3—15
3.	Erteilung eines Bewilligungs-bescheids für öffentliche Baudar-lehen (einschließlich einer Aus-nahmegenehmigung von den Wohn-ungsbauförderungsbestimmungen 1954)	0,5 v. T. des Darlehens-betrags, mind. 4 DM
2.	Außenwirtschaft:	
1.	Zahlungsgenehmigungen auf dem Gebiet des passiven Dienstleistungs-verkehrs (ohne Rücksicht auf den Grund und die Art der Leistung)	0,5 v. T. des zur Zahlung freigegebenen Betrags, jedoch min-destens 5 DM und höch-stens 150 DM
2.	Genehmigung von Rechtsgeschäften auf den Gebieten des aktiven und passiven Dienstleistungsverkehrs (z. B. gewerbliche Lizenzverträge, Kauf oder Verkauf von gewerblichen Schutzrechten, Miet- oder Pachtverträge)	10—200
3.	Genehmigung von Warengeschäften, die Devisenausländer gewerbsmäßig innerhalb des Bundesgebiets durch-führen	0,5 v. T. des Warenwer-tes, jedoch mindestens 10 DM und höchstens 250 DM
4.	Erteilung von Ein- und Ausfuhr-unbedenklichkeitsbescheinigungen	
a)	für unentgeltliche Waren-ein- und -ausfuhren	5—200
b)	für alle Sonderfälle der Waren-ein- oder -ausfuhr gegen Ent-gelt (z. B. Einfuhr von Waren aus Lagern der ausländischen Streitkräfte und ihrer Organisa-tionen gegen DM-Verrechnung, Einfuhr von Vermögenswerten zum Zwecke der Kapitalanlage im Bundesgebiet, Ein- und Aus-fuhren im Warentauschverkehr mit Österreich)	0,5 v. T. des Waren-Ver-mögens- od. Tauschwer-tes, jedoch mindestens 5 DM und höchstens 600 DM
c)	für die Ein- und Ausfuhr von Filmen und Filmmaterial	5—20
d)	für die vorübergehende Einfuhr von zoll- und umsatzausgleich-steuerfreien Waren zur aktiven Lohnveredelung	5
5.	Tauschgenehmigung für den nicht-gewerbsmäßigen Tausch von Brief-marken mit dem Ausland	5
6.	Genehmigung von Zahlungszielen	5—25
7.	Ausgabe und Registrierung von Nachweisblättern zur Ausnutzung der Zahlungsfreigrenze	1
8.	Verlängerung und Umschreibung von Genehmigungen i. S. der Ziff. 1—6 einschl. der Verlängerung von Wiedergestellungsfristen und der Freistellung von der Verpflichtung zur Wiedergestellung von Waren wegen Verkaufs	2
9.	Sonstige Genehmigungen auf dem Gebiet der Außenwirtschaft, soweit sie nicht unter Ziff. 1—8 erfaßt sind	5—500

3. Teil

Bundes- und landesrechtliche Sondervorschriften

Tarif-Nr.	Gegenstand	Fundstelle
I.	Amtshandlungen im Bereich der Finanz- und Kultusverwaltung	
1.	Finanzverwaltung:	
1.	Steuerermittlungsverfahren	§ 227 AO
2.	Rechtsmittelverfahren	§§ 307—317 AO
3.	Steuerstrafverfahren	§§ 454—456 AO
4.	Mahn- und Beitreibungsverfahren	§ 342 AO; VO über Kosten d. Mahn- u. Zwangsver-fahrens nach der AO i. d. F. der VO vom 12. 7. 1941 (RGBl. I S. 385)
5.	Einzelregelungen	
a)	Überweisungs- und Postnach-nahmekosten	§ 122 Abs. 4 AO
b)	Auslagerstattung an Gemeinden für die Mitwirkung im Rechts-mittelverfahren	§ 188 Abs. 4 AO
c)	Kostentragungspflicht des Steuer-pflichtigen für verschuldete Auf-sichtsmaßnahmen	§ 197 AO
d)	Kostentragungspflicht des Steuer-pflichtigen für die Ersatzausfüh-rung von Anordnungen durch Dritte	§ 202 AO
e)	Prüfungskosten für Sachverständ-ige	§ 206 AO
6.	Schuldbucheintragungen	VO vom 7. 1. 1955 (GVBl. S. 32)
V.	Paß-, Personenstands- und Nieder-lassungswesen sowie Vereins-, Gesell-schafts- und Berufsverbandswesen	
1.	Paßwesen:	Paßgebüh-renVO v. 6. 7. 1953 (BGBl. I S. 493)
VI.	Verkehrswesen:	
1.	Straßenverkehr:	Gebühren-ordnung v. 17. 7. 1953 (Bundes-anzeiger Nr. 137), ge-ändert durch Art. 4 der VO vom 14. 3. 1956 (BGBl. I S. 199) u. VO v. 20. 6. 1956 (Bundesanz. Nr. 122)
VII.	Sonstiges	
15.	Preisrecht:	Kosten-ordnung für Preisange-legenheiten vom 6. 1. 1941 i. d. F. d. VO v. 15. 5. 43 (RGBl. I S. 333)
16.	Eichwesen:	Eichgebüh-renordnung i. d. F. vom 3. 5. 1930 (RGBl. I S. 153) in der jeweils gül-tigen Fas-sung
§ 2		
Gleichzeitig tritt § 12 der Verordnung zur Durch-führung des § 107 a der Reichsabgabenordnung vom 11. Januar 1936 (RGBl. I S. 11) außer Kraft.		
§ 3		
Die Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.		
München, den 27. Dezember 1956		
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen gez. Z i e t s c h, Staatsminister		

Verordnung

über die Zuständigkeit zum Vollzug der Kraftfahrtsachverständigen-Verordnung Vom 28. Dezember 1956

Auf Grund des § 21 der Verordnung über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrtsachverständigen-Verordnung) vom 10. November 1956 (BGBl. I S. 855) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Als zuständige Landesbehörde zum Vollzug der Kraftfahrtsachverständigen-Verordnung vom 10. November 1956 (BGBl. I S. 855) wird das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.
München, den 28. Dezember 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Bekanntmachung

über die Zusammenstellung von Vorschriften auf dem Gebiete des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern Vom 13. Dezember 1956

Die zur Änderung, Ergänzung und Durchführung der Bekanntmachung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (und Landkreise) — HKRO — vom 9. Oktober 1933 (GVBl. S. 329) ergangenen und noch gültigen Bestimmungen werden im Zuge der Bereinigung des bayerischen Landesrechts nachfolgend zusammengestellt und bekanntgemacht. Sie sind aus Gründen der praktischen Handhabung in die Gliederung der HKRO eingeordnet:

§ 1

Die danach betroffenen Vorschriften der Bekanntmachung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (und Landkreise) vom 9. Oktober 1933 (GVBl. S. 329) gelten wie folgt:

1. § 1 Abs. II erhält folgende Fassung:

„(1) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und den Einzelplänen. Gesamtplan und Einzelpläne sind getrennt für den ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Der Gesamtplan enthält die Gesamteinnahmen und -ausgaben der Einzelpläne in folgenden Spalten: Einzelplan, namentliche Bezeichnung des Einzelplans, Ansatz nach dem Haushaltsplan für das kommende Rechnungsjahr, Ansatz nach dem Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr, Ergebnis der Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr, Erläuterungen.

(3) Die Einzelpläne enthalten die Einnahmen und Ausgaben eines Verwaltungszweiges in folgenden Spalten: Haushaltsstelle, namentliche Bezeichnung der Haushaltsstelle, Ansatz für das kommende Rechnungsjahr, Ansatz nach dem Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr, Ergebnis der Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr, Erläuterungen.

(4) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund und die Ausgaben nach ihrem Verwendungszweck nach der Gliederung in der Anlage zu veranschlagen. Eine weitere Aufgliederung entsprechend den finanzstatistischen Kennziffern ist zulässig.

Bei wirtschaftlichen Unternehmen kann statt einer getrennten Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben nur das voraussichtliche Endergebnis nach dem Wirtschaftsplan in den Haushaltsplan aufgenommen werden.

(5) Als Anlage ist dem Haushaltsplan beizufügen: Eine Nachweisung über den Stand des Vermögens, der Schulden und der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften und der abgeschlossenen Gewährverträge bei Abschluß des abgelaufenen Rechnungsjahres, gegliedert wie die nach § 65 Abs. II Nr. 3 zu erstellende Nachweisung.“

2. § 1 Abs. III Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Beträge, die die Gemeinde für einen anderen lediglich vereinnahmt und an diesen weiterleitet (durchlaufende Gelder, Verwahrgelder) oder die sie vorschußweise — insbesondere für fremde Rechnung — leistet und wieder zurückerhält (Vorschüsse), sind nicht in den Haushaltsplan aufzunehmen; sie werden außerhalb des Haushaltsplans und der Haushaltsrechnung nachgewiesen.“

3. § 1 Abs. IV erhält folgende Fassung:

„Für die von der Gemeinde verwalteten kommunalen Stiftungen und kommunalen Verbände (Schulverbände, Berufsschulverbände, sonstigen Zweckverbände) sind Sonderhaushaltspläne aufzustellen.“

4. § 1 Abs. V erhält folgende Fassung:

„Die Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Sonder- und Zweckvermögens sind jeweils getrennt voneinander im Haushaltsplan zu veranschlagen.

Auf die bestimmungsmäßige Verwendung der Einnahmen ist zu achten.“

5. § 2 Abs. II Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der ordentliche Haushaltsplan enthält die Verwaltungseinnahmen, die allgemeinen Deckungsmittel und die Entnahmen aus Rücklagen, die nicht für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt worden sind (ordentliche Einnahmen), und die aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben (ordentliche Ausgaben).“

6. Dem § 2 Abs. II werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Erlöse aus der Veräußerung von Gemeindevermögen und ihre Verwendung innerhalb der Vermögenswirtschaft für den Erwerb gleichartigen Vermögens oder ihre Zuführung zum Kapitalvermögen sind im Einzelplan ‚Finanzen und Steuern‘ des ordentlichen Haushaltsplans zu veranschlagen; dasselbe gilt für Zu- und Rückflüsse, die lediglich dem Kapitalvermögen zugeführt werden. Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen, die zum Gebrauch oder Verbrauch in der laufenden Verwaltung bestimmt sind, werden ebenfalls im ordentlichen Haushaltsplan veranschlagt.“

7. § 2 Abs. III erhält folgende Fassung:

„(1) Der außerordentliche Haushaltsplan enthält die außerordentlichen Einnahmen und die aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben. Außerordentliche Einnahmen sind:

- a. Erlöse aus der Aufnahme von Darlehen;
- b. Erlöse aus der Veräußerung von Gemeindevermögen mit Ausnahme der im § 2 Abs. II genannten Vorgänge des Vermögensverkehrs;
- c. Entnahmen aus dem Kapitalvermögen, die für außerordentliche Ausgaben verwendet werden sollen;
- d. Entnahmen aus Rücklagen, die für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt worden sind;
- e. Sonstige Einnahmen, die keine ordentlichen Einnahmen darstellen.

In den außerordentlichen Haushaltsplan sind ferner die Anteilsbeträge aus dem ordentlichen Haushaltsplan für solche Vorhaben aufzunehmen, die nur teilweise aus außerordentlichen Einnahmen bestritten werden sollen. Fortdauernde Ausgaben gehören nicht zu den außerordentlichen Ausgaben.

(2) Sind mehrere Vorhaben geplant, die aus außerordentlichen Einnahmen gedeckt werden müssen, so ist für jedes Vorhaben ein besonderer Abschnitt im außerordentlichen Haushaltsplan vorzusehen.“

8 § 2 Abs. IV erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Gefährdung des Haushaltsausgleichs dürfen Ausgaben für freiwillige Aufgaben der Gemeinde nur veranschlagt und Ausgaben für neue Aufgaben dieser Art nur eingestellt werden, wenn und soweit dies im allgemeinen Interesse oder nach der besonderen Lage der Gemeinde zwingend notwendig erscheint. Läßt sich der Haushaltsplan auch hierdurch nicht ausgleichen, so sind die Einnahmen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen so festzusetzen, daß der Ausgleich herbeigeführt oder der Haushaltsfehlbedarf nach Möglichkeit vermindert wird.

(2) Im außerordentlichen Haushaltsplan dürfen Ausgaben, die nicht voll durch außerordentliche Einnahmen oder durch Anteilsbeträge aus dem ordentlichen Haushaltsplan ausgeglichen werden, nicht vorgesehen werden.“

9. § 3 Abs. I erhält folgende Fassung:

„Der Haushaltsplan muß alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde enthalten, die voraussichtlich im kommenden Rechnungsjahr fällig werden. Einnahmen, deren Eingang im kommenden Rechnungsjahr nicht erwartet werden kann, sind nicht zu veranschlagen. Die Einnahmen und Ausgaben sind gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen, soweit sie in ihrer voraussichtlichen Höhe nicht nach den Unterlagen errechnet werden können oder nach den Weisungen der zuständigen Stellen zu veranschlagen sind. Bei der Schätzung sind die Ergebnisse der Vorjahre zu berücksichtigen.“

10. Im § 3 Abs. II werden die Worte „in der Spalte Bemerkungen kurz“ gestrichen.

11. § 3 Abs. III erhält die zusätzliche Kennzeichnung (1).

Sodann werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Dieser Grundsatz und der Grundsatz im § 1 Abs. II (4) Satz 1 gelten nicht für Beträge, die als Verfügungsmittel vorgesehen sind. Im Einzelplan „Finanzen und Steuern“ des ordentlichen Haushaltsplans können in angemessener Höhe Verstärkungsmittel zur Verstärkung sonstiger überschreitbarer Ausgaben, bei denen ohne Heranziehung von Verstärkungsmitteln überplanmäßige Ausgaben entstehen würden, veranschlagt werden.“

12. Dem § 3 Abs. III (1) werden folgende Absätze (2) bis (6) angefügt:

„(2) Die Ausgaben für die Verzinsung und die Tilgung von Schulden sind getrennt voneinander bei den Einzelplänen zu veranschlagen, für deren Zwecke die Schulden aufgenommen worden sind. Der nichtaufteilbare Schuldendienst ist im Einzelplan „Finanzen und Steuern“ zu veranschlagen. Auch die Zuführungen zu den Rücklagen und die Erträge aus Rücklagen sind bei den einschlägigen Einzelplänen unter den zutreffenden Abschnitten und Unterabschnitten gesondert vorzutragen. Das Gleiche gilt für alle Einnahmen und Ausgaben, die das Gemeindevermögen betreffen, mit Ausnahme der in § 2 Abs. II Satz 3 genannten Vorgänge.

(3) Unter Ausgaben des Vermögensverkehrs sind bei den einschlägigen Verwaltungszweigen alle Ausgaben für bewegliche Vermögensteile nachzu-

weisen, die einen Anschaffungswert von mehr als 20.— DM und eine Lebensdauer von mehr als drei Jahren haben. Die laufende Instandsetzung dieser Vermögensteile zählt zu den sächlichen Verwaltungs- und Zweckausgaben. Die Kosten der Ersatzbeschaffungen und der Hauptinstandsetzungen (Großreparatur, Überholungen u. ä.) zählen nicht zu den laufenden Instandhaltungskosten, sondern zu den Ausgaben des Vermögensverkehrs.

(4) Alle Einnahmen des ordentlichen Haushaltsplans dienen als Deckungsmittel für den gesamten Ausgabenbedarf des ordentlichen Haushaltsplans.

(5) Einnahmen dürfen auf die Verwendung für bestimmte Zwecke nur beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz oder durch besondere Anordnung vorgeschrieben ist oder soweit sich die Beschränkung aus der Herkunft der Natur der Einnahme ergibt. Diese Beschränkung ist im Haushaltsplan besonders zu vermerken. Im Haushaltsplan kann vorgesehen werden, daß Mehreinnahmen für diese Zwecke, die bei der Gemeindekasse eingegangen sind, für Mehrausgaben für den gleichen Zweck verwendet werden dürfen. Art. 97 Abs. 1 GO findet hierbei keine Anwendung.

(6) Einnahmen des außerordentlichen Haushaltsplans dürfen nur für die Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans verwendet werden, für die sie in den Haushaltsplan eingestellt sind.“

13. § 3 Abs. IV erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Fehlbetrag des ordentlichen Haushalts ist spätestens im Haushaltsplan des zweitnächsten Rechnungsjahres im Einzelplan „Finanzen und Steuern“ zu veranschlagen. Wird er durch einen voraussichtlichen Überschuß des abgelaufenen Rechnungsjahres ganz oder teilweise ausgeglichen, so ist auf der Einnahmenseite eine entsprechende Einnahme zu veranschlagen. Beruht der Fehlbetrag auf dem Zurückbleiben zweckgebundener Einnahmen hinter den aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben, so kann er insoweit an der betreffenden Stelle des Einzelplans veranschlagt werden; daneben ist er im Einzelplan „Finanzen und Steuern“ nachrichtlich anzugeben.

(2) Ein Überschuß des ordentlichen Haushalts ist spätestens im Haushaltsplan des zweitnächsten Rechnungsjahres im Einzelplan „Finanzen und Steuern“ zu veranschlagen; im übrigen gilt Abs. (1) entsprechend. Der Überschuß ist vorbehaltlich sondergesetzlicher Vorschriften in erster Linie zum Haushaltsausgleich, zur Bildung von Rücklagen und zur zusätzlichen Tilgung von Schulden zu verwenden. Die Art der Verwendung des Überschusses ist in der Rechnung festzustellen.

(3) Jedes Vorhaben des außerordentlichen Haushalts ist nach seinem Abschluß gesondert abzurechnen. Ergibt sich dabei ein Fehlbetrag, so ist er spätestens im außerordentlichen Haushaltsplan des zweitnächsten, dem Abschluß folgenden Rechnungsjahres zu veranschlagen. Ein Überschuß bei der Abrechnung ist spätestens im Haushaltsplan des zweitnächsten Rechnungsjahres als außerordentliche Einnahme zu veranschlagen. Soweit der Überschuß ersparte Darlehensentlastungen enthält, ist er zur zusätzlichen Schuldentilgung zu verwenden; ersparte Rücklagenmittel und Vermögensentnahmen sind den Rücklagen bzw. dem Vermögen wieder zuzuführen; im übrigen ist der Überschuß zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben, zur zusätzlichen Schuldentilgung oder zur Rücklagenbildung zu verwenden.“

14. Um eine Übereinstimmung mit dem im § 12 Abs. 2 der 1. FAGDV vom 17. 9. 1955 (GVBl. S. 187) genannten Termin zu erhalten, ist das Wort „Januar“ im § 4 Abs. I Satz 2 und im § 5 Abs. I Satz 1 durch das Wort „Februar“ zu ersetzen.

15. Das Wort „(Voranschlag)“ im § 4 Abs. I Satz 2 ist zu streichen.

16. § 4 Abs. I Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Persönliche Ausgaben dürfen nur nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen (Gesetz über kommunale Wahlbeamte, Beamtengesetz, Besoldungsgesetz, Anstellungs- und Tarifverträge usw.) und der Gemeinderatsbeschlüsse veranschlagt und gewährt werden.“

17. Im § 5 Abs. I Satz 1 werden anstelle des Wortes „Voranschlag“ die Worte „Haushaltsplan im Rahmen der Haushaltssatzung“ eingefügt.

18. Anstelle der Sätze 2 und 3 erhält § 6 Abs. II folgenden Satz 2:

„Von begründeten Ausnahmen abgesehen ist es im allgemeinen ausreichend, wenn die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den weiteren Anlagen in einfacher Ausfertigung dem Landratsamt vorgelegt wird.“

19. § 10 Abs. I erhält folgende Fassung:

„Die zur Erhebung von Einnahmen oder zur Leistung von Ausgaben erforderlichen Annahme- und Auszahlungsanordnungen erteilt der erste Bürgermeister (Art. 36, 37 GO) einzeln für jede Zahlung oder für mehrere zusammengehörige Zahlungen durch förmliche Kassenanweisung. Er kann die Anordnungsbefugnis auch im Rahmen des Art. 39 Abs. 2 GO übertragen. Personen, die an der Ausführung von Kassenanweisungen beteiligt sind, dürfen keine Ordnungsgeschäfte wahrnehmen oder solche sachlich und förmlich vorbereiten. Auszahlungsanordnungen sind stets schriftlich vor Fälligkeit der Zahlung zu erteilen. Annahmeanordnungen sollen regelmäßig schriftlich, spätestens bei Fälligkeit erteilt werden; ist dies nicht möglich, so ist der Gemeindekasse unverzüglich nachträglich eine schriftliche Annahmeanordnung zu geben.“

20. Der seitherige § 10 Abs. II erhält die zusätzliche Kennzeichnung „(1)“.

21. Diesem § 10 Abs. II (1) werden folgende Absätze (2) bis (5) angefügt:

„(2) Die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel müssen so verwaltet werden, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen.

(3) Die Ausgabemittel dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, verwendet werden. Mittel, über die bis zum Abschluß der Kassenbücher des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart.

(4) Für den gleichen Einzelzweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans verausgabt werden. Ausgaben, zu deren Bestreitung der Haushaltsplan in einer Zweckbestimmung Mittel vorsieht, dürfen weder außerplanmäßig noch auf Verfügungsmittel des Bürgermeisters verausgabt werden.

(5) Verstärkungsmittel können in Anspruch genommen werden, wenn eine unabsehbare, überplanmäßige Ausgabe zu leisten ist und durch Verstärkung des Haushaltsansatzes bei der zuständigen Haushaltsstelle eine Überschreitung (überplanmäßige Ausgabe) vermieden werden kann.“

22. Im § 13 Abs. I Satz 1 sind die Worte „hat der 1. Bürgermeister“ zu streichen; dafür ist das Wort „sind“ zu setzen. § 13 Abs. II erhält folgende Fassung:

„Für Nachtragshaushaltspläne gelten die Vorschriften der §§ 1 mit 3, 4 Abs. I Satz 3, 6 Abs. II, 9 Abs. II und 10 entsprechend.

Die Nachtragshaushaltspläne müssen alle im Zeitpunkt ihrer Aufstellung übersehbaren erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben nachweisen.“

23. Im § 24 Abs. I wird nach dem Wort „feuer-“ das Wort „einbruch-“ eingefügt. Außerdem wird der seitherige § 28 Abs. II dem § 24 als Abs. III angefügt. Im § 27 wird das Wort „Kassenbücher“ durch das Wort „Bücher“ ersetzt.

24. § 25 Abs. I erhält folgende Fassung:

„Die für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht benötigten Gelder sind nach den Grundsätzen des Art. 61 Abs. 1 Satz 2 GO anzulegen.“

Im Abs. II wird das Wort „Vorschriften“ durch das Wort „Grundsätze“ ersetzt.

25. § 28 Abs. I erhält folgende Fassung:

„Wertgegenstände, die der Gemeinde gehören oder als Sicherheit angenommen oder beschlagnahmt sind, sind bei der Gemeindekasse in Verwahrung zu nehmen. Die Wertgegenstände sind in einem feuer-, einbruch- und diebessicheren Kassenbehälter (Kassenschrank) unter doppeltem Verschuß zu halten. Dabei sind die Mäntel von Wertpapieren getrennt von den Zins- und Erneuerungsscheinen aufzubewahren. Der Gemeinderat kann anordnen, daß die Wertgegenstände gegen Depotschein bei einer Sparkasse oder bei einer anderen geeigneten Geldanstalt hinterlegt werden. Im übrigen trifft der Gemeinderat über die Verwahrung der Wertgegenstände die erforderlichen Bestimmungen.“

26. § 28 Abs. III erhält folgende Fassung:

„Der Kassenverwalter hat ein Verzeichnis der in Verwahrung genommenen Wertgegenstände in doppelter Fertigung zu führen. Dieses Verzeichnis hat zu enthalten: Laufende Nummer, Tag der Einlieferung, Bezeichnung des Wertgegenstandes, Angaben über Eigentumsverhältnisse usw., Bezeichnung des Einlieferers, Wertangabe, Tag der Auslieferung, Bezeichnung und Unterschrift des Empfängers, unterschriftliche Bestätigung der Änderung durch den Kassenverwalter und den Inhaber des zweiten Schlüssels. „Je ein Stück des Verzeichnisses ist von dem Kassenverwalter und dem Inhaber des zweiten Schlüssels aufzubewahren.“

27. Im § 28 Abs. IV werden die Worte „jeder Abgang und Zugang von Urkunden“ durch die Worte „jede Einlieferung und Auslieferung von Wertgegenständen“ ersetzt. Außerdem wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Einlieferung und Auslieferung von Wertgegenständen gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. I sinngemäß.“

28. Im § 28 Abs. V werden die Worte „eine Urkunde“ durch die Worte „ein Wertgegenstand“ und die Worte „der Urkunde“ durch die Worte „des Wertgegenstandes“ ersetzt.

29. § 29 erhält folgende Fassung:

„Zweck der Buchführung ist, die kassenmäßigen Vorgänge festzuhalten und Unterlagen für die Rechnungslegung zu gewinnen. Jeder Vorgang des Zahlungsverkehrs ist grundsätzlich zweimal zu buchen, und zwar einmal nach der zeitlichen Folge in den sogenannten Zeitbüchern und nach der sachlichen Ordnung in den sogenannten Sachbüchern. Zeitbücher und Sachbücher haben denselben Inhalt, nur in anderer Buchungsfolge und müssen in ihren Aufrechnungsergebnissen übereinstimmen.“

30. § 30 erhält folgende Fassung:

„I. Im einzelnen sind folgende Bücher zu führen:

- | | |
|---------------|--|
| 1. Zeitbücher | a) Hauptbuch |
| | b) Abgabenvorbuch |
| | c) Kassenabschlußbuch |
| 2. Sachbücher | a) Sachbuch für den Haushalt |
| | b) Sachbuch für Verwahrgelder und Vorschüsse |

3. Hilfsbücher a) Kontogegenbuch
b) Schecküberwachungsbuch
c) Soll- und Hebelisten.

Die Reihenfolge der in den einzelnen Bestimmungen über die Bücher und die sonstigen Unterlagen angegebenen Mindestanforderungen ist nicht bindend.

- II. Das gemeindliche Vermögen und die gemeindlichen Schulden sind in besonderen Verzeichnissen nachzuweisen.
- III. Ein von dem Ersten Bürgermeister festgestelltes Verzeichnis sämtlicher von der Gemeindekasse geführten Bücher ist dem Kassenabschlußbuch vorzuheften.“
31. § 32 Abs. I erhält folgende Fassung:
„(1) Das Hauptbuch dient zur Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben einschließlich der im Verrechnungswege geleisteten Zahlungen in zeitlicher Reihenfolge; es hat den gesamten Zahlungsverkehr einschließlich der Einhebungen im fremden Auftrag und Zahlungen für andere Stellen zu umfassen.
(2) Das Hauptbuch enthält die laufende Nummer, den Tag der Einzahlung oder Auszahlung, die Angabe der Buchungsstelle im Sachbuch, die Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen oder des Empfängers, den Grund der Einzahlung oder Auszahlung und den Betrag. Für die Ein- und Auszahlungen, die zum Gemeindehaushalt gehören, und die Ein- und Auszahlungen von fremden Geldern (Verwahrgelder und Vorschüsse) können besondere Betragspalten vorgesehen werden.“
32. § 32 Abs. II erhält folgende Fassung:
„(1) Für die gemeindlichen Abgaben sowie für sonstige Einzahlungen, die in zahlreichen kleineren Beträgen anfallen, ist neben den besonderen Soll- und Hebelisten und Verzeichnissen ein Abgabenvorbuch zur Entlastung des Hauptbuches zu führen. Das Abgabenvorbuch ist am Schluß jeden Monats abzuschließen. Die Aufrechnungsergebnisse sind nach Abgabensarten getrennt monatlich in das Hauptbuch zu übertragen.
(2) Das Abgabenvorbuch enthält die laufende Nummer, den Tag der Einzahlung, den Hinweis auf die Hebeliste, die Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen, den Gesamtbetrag und die auf die einzelnen Einnahmearten entfallenden Beträge.“
33. § 32 Abs. III erhält folgende Fassung:
„Um das Steuergeheimnis zu wahren, dürfen laufende oder rückständige Steuereinzahlungen nicht einzeln im Sachbuch gebucht werden, da das Sachbuch nach dem Abschluß als Rechnung dient und öffentlich aufgelegt wird. Sämtliche Steuereinzahlungen sind daher im Abgabenvorbuch zu buchen.“
34. In den §§ 32, Abs. IV bis VI, 33 und 34 werden die Bezeichnungen der Zeitbücher auf Grund der Änderungen in Nr. 30 dieser Bekanntmachung im Hauptbuch und Abgabenvorbuch entsprechend geändert.
35. § 33 Abs. I Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Einzahlungen durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln sind am Einzahlungstage, sonstige Einzahlungen an dem Tage in den Zeitbüchern zu buchen, an dem die Gemeindekasse von der Gutschrift Kenntnis erhält; Auszahlungen sind am Auszahlungstag zu buchen.“
36. Dem § 33 wird folgender Absatz VII angefügt:
„Vereinnahmte oder verausgabte Beträge (Ist-Zahlungen) sind dann abzusetzen, wenn sie im gleichen Rechnungsjahr, in welchem sie eingezahlt oder ausgegeben wurden, von der Gemeinde zurückgezahlt oder an die Gemeindekasse erstattet

werden. Kann dies bis zum Abschlußtag für das Rechnungsjahr nicht mehr geschehen, so sind vereinnahmte Beträge, die von der Gemeindekasse zurückzuzahlen sind, zu verausgaben, und verausgabte Beträge, die an die Gemeindekasse zu erstatten sind, zu vereinnahmen. Erstattungen von Gemeindeabgaben sind stets bei den betreffenden Abgaben abzusetzen.“

37. Im § 34 Abs. I Satz 1 wird das Wort „durchlaufende“ gestrichen.
38. § 34 Abs. II erhält folgende Fassung:
„Der Abschlußtag für das Rechnungsjahr ist der 30. April des folgenden Rechnungsjahres.“
39. Im § 34 Abs. IV werden die Worte „Mehreinnahmen oder Mehrausgaben“ durch das Wort „Bestände“ ersetzt.
40. § 35 erhält folgende Fassung:
„I. Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind in der dem Haushaltsplan entsprechenden oder sonst vorgesehenen Ordnung in das Sachbuch für den Haushalt einzutragen. Für jede Haushaltstelle ist ein Abschnitt einzurichten; jeder Abschnitt ist mit einer seinen Inhalt bezeichnenden Überschrift zu versehen. Außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind getrennt von den übrigen Einnahmen und Ausgaben an der entsprechenden Stelle einzutragen.
II. Das Sachbuch für den Haushalt ist so einzurichten, daß aus ihm zu ersehen sind: Nummer der Buchungsstelle, Bezeichnung der Buchungsstelle, Soll nach dem Haushaltsplan, laufende Nummer, Anordnungssoll des laufenden Rechnungsjahres, aus dem Vorjahr übernommene Kassenreste, Tag der Anordnung, Name des Einzahlers oder Empfängers, Grund der Zahlung, Tag der Buchung im Hauptbuch, laufende Nummer des Hauptbuches, Ist-Betrag, verbliebene Kassenreste, Bemerkungen.
III. Die Spalte „Ansatz nach dem Haushaltsplan“ ist sofort bei Beginn des Rechnungsjahres; die Spalte „Anordnungssoll“, sobald die Höhe feststeht, auszufüllen.
IV. Die tatsächlichen Zahlungen sind nach ihrer Buchung im Hauptbuch, mindestens aber monatlich in das Sachbuch zu übertragen. Die Einträge im Sachbuch sind mindestens vierteljährlich aufzurechnen, zusammenzustellen und im Endergebnis mit der Gesamtsumme des Hauptbuches zu verproben.
V. Die Einträge sind deutlich lesbar und mit schwarzer Tinte zu schreiben. Das Hauptbuch ist blattweise mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.“
41. § 36 erhält folgende Fassung:
„I. Für Verwahrgelder und Vorschüsse ist ein Sachbuch zu führen. Das Sachbuch ist nach den einzelnen Einnahme- und Ausgabearten zu gliedern. Die Einzahlungen sind auf die linke, die Auszahlungen auf die rechte Seite einzutragen. Auszahlungen sollen so gebucht werden, daß sie den entsprechenden Einzahlungsbuchungen gegenüberstehen; ist dies nicht möglich, so sind entsprechende Hinweise aufzunehmen.
II. Das Sachbuch für Verwahrgelder und Vorschüsse enthält auf jeder Seite getrennt für die Einzahlungen und Auszahlungen die Nummer der Eintragung, den Tag der Zahlung, die Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen, des Einzahlers oder Empfängers, den Grund der Zahlung, den Betrag, einen Hinweis auf die Stelle, an der der Betrag im Hauptbuch gebucht ist, und Bemerkungen.

- III. Der Kassenverwalter ist verpflichtet, auf die Aufräumung der Verwahrgelder und die Aufräumung der Vorschüsse dauernd bedacht zu sein. Am Schluß des Rechnungsjahres unerledigte Verwahrgelder und Vorschüsse dürfen vor dem Jahresabschluß nicht durch Verausgabung im alten und Vereinnahmung im neuen Rechnungsjahr umgebucht werden. Sie sind vielmehr bei der Bestandsübernahme in das neue Rechnungsjahr unter Angabe der Seite und Nummer des vorjährigen Sachbuches für Verwahrgelder und Vorschüsse einzeln in das Sachbuch für Verwahrgelder und Vorschüsse des neuen Rechnungsjahres zu übertragen. Im Sachbuch für Verwahrgelder und Vorschüsse des alten Rechnungsjahres ist auf Seite und Nummer des Sachbuches für Verwahrgelder und Vorschüsse des neuen Rechnungsjahres hinzuweisen.
- IV. § 35 Abs. IV und V gelten entsprechend.
42. Im § 37 werden die Worte „eines Hauptbuches“ durch die Worte „der Sachbücher“ ersetzt. Außerdem werden folgende Sätze 2—4 angefügt:
- „Da die Ausführung des Haushaltsplanes im allgemeinen nur dann ausreichend überwacht werden kann, wenn während des Rechnungsjahres das Sachbuch für den Haushalt geführt wird, ist die Befreiung von der Führung der Sachbücher während des Rechnungsjahres nur möglich, wenn eine genügende Überwachung der Ausführung des Haushaltsplanes anderweitig gesichert ist. Die zuständige Rechnungsprüfungsstelle für Gemeinden beim Landratsamt ist vor Erteilung der Befreiung gutachtlich zu hören. Wird Befreiung erteilt, so muß das Hauptbuch getrennte Betragsspalten für Einzahlungen und Auszahlungen, die zum Gemeindehaushalt gehören, und für Ein- und Auszahlungen von fremden Geldern (Verwahrgelder und Vorschüsse) enthalten.“
43. § 38 Abs. I erhält folgende Fassung:
- „Die Gemeindekasse hat auf Grund der Annahmeanordnungen die laufenden Einnahmen (Steuern, sonstige Abgaben, Renten, Zinsen, Tilgungsbeträge, Mieten, Pachten und dgl.) zu den vorgesehenen Fälligkeitszeitpunkten, andere Einnahmen innerhalb der festgesetzten Frist und, wenn keine Frist bestimmt ist, sobald als möglich einzuziehen.“
44. Im § 38 Abs. II Satz 1 sind nach dem Wort „Bürgermeister“ die Worte „und das gemeindliche Verwaltungspersonal“ und nach dem Wort „Geldbeträge“ das Wort „Wertgegenstände“ einzufügen. Die Worte „hat“ und „seine“ werden durch die Worte „haben“ und „ihre“ ersetzt.
45. § 39 erhält folgende Fassung:
- „Die Gemeindekasse darf Einzahlungen regelmäßig nur auf Grund einer Annahmeanordnung des ersten Bürgermeisters annehmen. Liegt eine Annahmeanordnung nicht vor, so sind Einzahlungen nur dann anzunehmen, wenn ein sachlicher Grund zu erkennen ist. Derartige Einzahlungen sind dem ersten Bürgermeister alsbald mitzuteilen und bei der zuständigen Buchungsstelle, nötigenfalls zunächst als Verwahrgelder, zu buchen. Einzahlungen, die der Kasse irrtümlich zugehen, sind als Verwahrgelder zu behandeln und unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten.“
46. § 40 erhält folgende Fassung:
- „I. Die Gemeindekasse hat über jede Einzahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln eingerichtet wird, dem Einzahler eine Quittung zu erteilen. Über die sonstigen Einzahlungen hat die Gemeindekasse eine Quittung nur auf Verlangen zu erteilen; dabei ist die Art der Zahlung anzugeben. Nach Möglichkeit sind Durchschreibequittungen zu verwenden.
- II. Wird die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks oder in ähnlicher Weise bewirkt, so ist dies in der Quittung anzugeben. In diesem Falle hat die Quittung den Vermerk zu enthalten „Eingang vorbehalten“. Eine Herauszahlung auf Schecke ist unzulässig.
- III. Die Quittung enthält außer dem Empfangsbekennnis die Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen, den eingezahlten Betrag (den DM-Betrag auch in Buchstaben), den Grund der Einzahlung, die Nummer, unter der die Einzahlung gebucht ist, den Ort und Tag der Einzahlung, die Bezeichnung der Kasse und die Unterschriften. Quittungen sind vom Kassenverwalter, wenn die Kasse entsprechend besetzt ist, vom Kassenverwalter und einem weiteren Bediensteten zu unterzeichnen. Für Behörden und auf besonderes Verlangen ist die Quittung durch Aufdruck des Dienstsiegels zu ergänzen. Die Quittung ist mit Tinte, Tintenstift oder Druck herzustellen und mit Tinte oder Tintenstift zu unterschreiben. Der Gebrauch von Unterschriftstempeln ist unzulässig.
- IV. Wird die Quittung auf einem die Einzahlung betreffenden Schriftstück erteilt, so kann von der Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen und der Angabe des Grundes abgesehen werden, wenn dieser sich aus dem Schriftstück ergibt; in diesen Fällen genügen die Worte: „Betrag erhalten“ unter Angabe des Betrages, des DM-Betrages auch in Buchstaben, des Ortes und des Tages der Ausstellung, die Angabe der empfangenen Kasse und der Buchungsnummer sowie die Unterschriften.
- V. Die Namen und der Schriftzug der zur Quittungsleistung ermächtigten Bediensteten sind durch Aushang in geeigneter Weise bekanntzugeben.“
47. § 41 erhält folgende Fassung:
- „I. Der Gemeindekasse obliegt die Beitreibung von Geldbeträgen, soweit sie ihr durch gesetzliche Vorschriften übertragen ist.
- II. Der Kassenverwalter ist nicht befugt, Zahlungspflichtigen Stundung zu gewähren. Wird von dem Zahlungspflichtigen um Stundung, Niederschlagung oder Erlaß nachgesucht, so ist der Kassenverwalter verpflichtet, diese Gesuche an den ersten Bürgermeister weiterzuleiten.“
48. § 42 Abs. I und II erhalten folgende Fassung:
- „I. Die Gemeindekasse darf Auszahlungen nur auf Grund einer schriftlichen Anordnung des ersten Bürgermeisters der Gemeinde leisten (Auszahlungsanordnung).
- II. Die Gemeindekasse hat die Auszahlungen alsbald oder zu dem Zeitpunkt zu leisten, der in der Auszahlungsanordnung festgelegt ist; Auszahlungen vor diesem Zeitpunkt dürfen nur auf besondere Anordnung hin geleistet werden.“
49. § 42 Abs. IV erhält folgende Fassung:
- „IV. Ohne Auszahlungsanordnung dürfen Beträge ausgezahlt werden, die offenbar irrtümlich (Irrläufer) eingezahlt wurden.“
50. § 43 erhält folgende Fassung:
- „I. Die Gemeindekasse hat über jede Auszahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln geleistet wird, von dem Empfänger eine Quittung zu verlangen. Die Quittung kann in der Kasse vorbereitet werden; sie muß mit Tinte, Tintenstift, Schreibmaschine oder Druck hergestellt und mit Tinte oder Tintenstift unterschrieben sein. Der Gebrauch von Unterschriftstempeln ist unzulässig.

- II. Die Quittung enthält außer dem Empfangsbekennnis den ungekürzten Betrag (den DM-Betrag auch in Buchstaben) unter Angabe etwa einbehaltener Beträge, den Grund der Auszahlung, die Angabe, daß die Auszahlung aus der Gemeindegeldkasse geleistet ist, den Ort und Tag der Ausstellung der Quittung und die eigenhändige Unterschrift des Empfängers, seines Vertreters oder Bevollmächtigten. Ist der Tag der Ausstellung der Quittung nicht zugleich der Auszahlungstag, so hat die Kasse diesen in der Quittung zu vermerken.
- III. Hat der Gemeindegeldkasse ein Nachweis über die Empfangsberechtigung (z. B. eine Vollmacht) vorgelegen, so ist dies auf der Quittung anzugeben. Sind Überbringer und Aussteller der Quittung verschiedene Personen, so hat die Kasse von dem Überbringer eine besondere Empfangsbestätigung unter der Quittung oder auf deren Rückseite in einfacher Form (Empfangsbekennnis, Wiederholung des Betrages, des DM-Betrages in Buchstaben, Name, Tag) zu fordern, auch wenn der Überbringer bekannt ist oder sich einwandfrei ausgewiesen hat.
- IV. Liegt ein Beleg vor, so soll die Quittung auf dem Beleg erteilt werden. In diesem Falle genügen das Empfangsbekennnis unter Wiederholung des Betrages, des DM-Betrages auch in Buchstaben, die Angabe des Ortes und Tages der Ausstellung und die Unterschrift des Empfängers. Für Auszahlungsnachweisungen und dgl., in denen eine Quittungsspalte vorgesehen ist, genügt die Unterschrift des Empfängers in dieser Spalte.
- V. Änderungen in den Quittungen müssen mit dem Namenszug des Ändernden versehen und vom Empfänger bestätigt sein.“
51. Im § 46 Abs. I Satz 2 ist nach dem Wort „Konto“ einzufügen: „in laufender Rechnung“. Außerdem sind die Worte „nach den Vorschriften über die Anlegung von Gemeindegeldern zugelassenen“ zu streichen.
52. § 46 Abs. II erhält folgende Fassung:
„Auszahlungen sind nach Möglichkeit durch Verwendung von Überweisungsaufträgen und von Sparkassen-, Bank- oder Postschecks zu leisten.“
53. Im § 47 Abs. I sind die Worte „sonst nach den Vorschriften über die Anlegung von Gemeindegeldern zugelassenen“ zu streichen; dafür ist das Wort „sonstigen“ einzufügen.
54. Im § 48 Abs. II ist das Wort „Reichs-“ durch das Wort „Bundes-“ zu ersetzen.
55. § 50 erhält folgende Fassung:
„I. Über die der Gemeindegeldkasse übergebenen oder übersandten Schecks ist ein Schecküberwachungsbuch zu führen. In dem Schecküberwachungsbuch sind auch die Spargiro- und Postschecküberweisungsaufträge, die der Gemeindegeldkasse übergeben oder übersandt werden, einzutragen.
II. Das Schecküberwachungsbuch enthält die laufende Nummer, den Tag der Annahme des Schecks, die Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen, die Bezeichnung des Bezogenen, die Nummer des Schecks, den Betrag, den Tag der Vorlegung, den Einlösungstag, den Betrag etwaiger Kosten sowie im Falle der Nichteinlösung die Angabe, wann der Scheck zurückgesandt ist.
III. Für Überweisungsaufträge gelten die §§ 47 Abs. I und II, 48 und 49 entsprechend.“
56. § 51 erhält folgende Fassung:
„I. Zum Nachweis der Geldbestände beim Postscheckamt und den Geldanstalten sind Kontogegenbücher zu führen. In die Kontogegenbücher sind alle Ein- und Auszahlungen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs einschließlich der Zinsgutschriften sowie der Zins- und Unkostenbelastungen einzutragen. In den Kontogegenbüchern sind täglich die verbliebenen Bestände darzustellen. Bei den Einträgen ist auf die Buchungen in den Zeitbüchern (Hauptbuch, Abgabenvorbuch) hinzuweisen, soweit es sich nicht um Einzahlungen der Kasse auf das eigene Konto, um Abhebungen der Kasse oder um Verrechnungen von Konto zu Konto handelt.
II. Von der Führung der Kontogegenbücher kann Abstand genommen werden, wenn auf den laufenden Kontoauszügen des Postscheckamtes und der Geldanstalten Anfangsbestände, Änderungen und Endbestände angegeben sind und unter Eintragung der fortlaufenden Nummer der Zeitbücher der Nachweis der Einzelbuchungen zu den Summeneinträgen auf den Kontoauszügen genügend erbracht wird. Noch in Abwicklung befindliche Buchungsposten sind auf den Kontoauszügen gesondert auszuweisen.
III. Nach Eingang der Kontoauszüge hat der Kassenverwalter — unter Berücksichtigung der noch in Abwicklung befindlichen Posten — zu prüfen, ob die Guthaben nach den Kontogegenbüchern mit den Guthaben, die sich aus den Kontoauszügen ergeben, übereinstimmen. Auftretende Unstimmigkeiten sind umgehend aufzuklären. Ist die Aufklärung nicht möglich, so hat er dem ersten Bürgermeister zu berichten.
IV. Die Kontoauszüge des Postscheckamtes und der Geldanstalten sind einschließlich der Gut- und Lastschriftzettel, unbeschadet der Vorschrift im § 55 Abs. II, je für sich nach der Zeitfolge abzulegen und mit der fortlaufenden Buchungsnummer des Kontogegenbuches zu versehen.“
57. Im § 52 Abs. II Satz 1 Halbsatz 2 und im Satz 2 wird jeweils das Wort „Kassenbuch“ durch das Wort „Hauptbuch“ ersetzt.
58. Im § 53 Abs. I Satz 2 werden die Worte „die Beträge als Ausgabe oder Einnahme zu buchen“ durch die Worte „die entsprechenden Beträge abzusetzen“ ersetzt.
59. An Stelle der Sätze 1 und 2 des § 54 Abs. II wird folgender Satz 1 eingefügt:
„Für die Berechtigung zur Leistung von Unterschriften auf Schecks und Überweisungsaufträgen gelten die Bestimmungen des § 40 Abs. III entsprechend.“
Die bisherigen Sätze 3 und 4 folgen sodann als Sätze 2 und 3.
60. § 55 erhält folgende Fassung:
„I. Bei Auszahlungen, die nicht als Barauszahlungen geleistet werden (Überweisungen in bargeldlosem Zahlungsverkehr, Aufrechnung mit Steuerschulden usw.), ist auf den Belegen zu bescheinigen, an welchem Tage und auf welchem Wege die Zahlung geleistet wurde. Auf die Eintragung im Kontogegenbuch oder in den sonstigen Büchern ist hinzuweisen. Die Bescheinigung ist vom Kassenverwalter oder, wenn die Kasse entsprechend besetzt ist, vom Kassenverwalter und einem weiteren Bediensteten zu unterschreiben.
II. Statt der Bescheinigung auf dem Beleg kann der vom Postscheckamt bestätigte Lastschriftzettel des Überweisungsauftrages oder der

von der Geldanstalt bestätigte Abschnitt der Girokarte mit dem Beleg verbunden werden. Bei Sammelüberweisungsaufträgen und bei Sammelastschriftzetteln ist auf dem Beleg eine Verweisung aufzunehmen.“

61. § 56 Abs. I erhält folgende Fassung:

„I. Für alle Einzahlungen und alle Auszahlungen müssen ordnungsmäßige Belege vorhanden sein. Auf den Belegen müssen die laufenden Nummern der zeitlichen Buchung angegeben werden.“

62. Im § 56 Abs. III Satz 1 werden das Wort „Hauptbuchführung“ durch das Wort „Sachbuchführung“ und die Worte „rechts unten mit fortlaufenden Ziffern“ durch die Worte „mit fortlaufenden Zahlen“ ersetzt. Im Satz 2 werden die Worte „rechts oben mit fortlaufenden Ziffern neu“ durch die Worte „mit den entsprechenden Rechnungsbelegnummern“ ersetzt. Im Satz 4 werden an Stelle des Wortes „Hauptbuchführung“ das Wort „Sachbuchführung“ und an Stelle des Wortes „Hauptbuch“ das Wort „Sachbuch“ eingefügt.

Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Buchungsstelle im Sachbuch mit der fortlaufenden Buchungsnummer der betreffenden Buchungsstelle und die Nummer der Buchung im Hauptbuch sind auf den Belegen anzugeben.“

63. § 56 Abs. IV entfällt.

64. § 57 erhält folgende Fassung:

„I. Die Gemeindekasse hat je nach Umfang der Kassengeschäfte täglich oder in regelmäßigen Zeitabständen von mehreren Tagen — mindestens aber einmal monatlich — die Zeitbücher (Hauptbuch und Abgabenvorbuch) abzuschließen und einen Kassenabschluß aufzustellen. Die Ergebnisse nach den Zeitbüchern sind in das Kassenabschlußbuch einzutragen. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamtsummen der Einzahlungen und Auszahlungen bildet den Kassen Sollbestand.“

II. Der Kassenbarbestand ist durch Zählen der in der Kasse vorhandenen Zahlungsmittel (Bargeld, Schecke, Wertzeichen usw.) festzustellen. Dem Kassenbarbestand sind die dem bargeldlosen Zahlungsverkehr dienenden Guthaben beim Postscheckamt und den Geldanstalten hinzuzurechnen. Der so ermittelte Kassenbestand ist dem Kassen Sollbestand gegenüberzustellen.

III. Unstimmigkeiten, die sich bei Gegenüberstellung des Kassenbestandes mit dem Kassen Sollbestand ergeben, sind sogleich aufzuklären. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenverwalter (Kassier) sofort zu ersetzen. Ist dies unmöglich, so kann der Fehlbetrag mit Genehmigung des Gemeinderates als Vorschuß bis zur Aufklärung oder Abwicklung gebucht werden. Der Kassenverwalter ist verpflichtet, dem ersten Bürgermeister bei Fehlbeträgen sofort Kenntnis zu geben. Kassenüberschüsse sind als Verwahrgelder zu behandeln; können sie aufgeklärt werden, so dürfen sie nur auf Grund einer Auszahlungsanordnung ausbezahlt oder umgebucht werden, andernfalls verbleiben sie der Gemeinde.

IV. Der Kassenverwalter und die beteiligten Bediensteten haben die Richtigkeit des Kassenabschlusses durch Namensunterschrift im Kassenabschlußbuch anzuerkennen.

V. Das Ergebnis des Kassenabschlusses ist dem ersten Bürgermeister jeweils bekanntzugeben.“

65. § 58 erhält folgende Fassung:

„I. Das Kassenabschlußbuch dient der Darstellung des jeweiligen Kassenbestandes.“

II. Im Kassenabschlußbuch sind die Kassenabschlüsse über sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen der Gemeindekasse sowie der mitverwalteten Kassen aufzunehmen; der Kassen Sollbestand ist dem Kassenbestand gegenüberzustellen. Dabei ist nachzuweisen, wie sich der Kassenbestand am Abschlußtage aus Zahlungsmitteln, Guthaben und sonstigen Werten zusammensetzt.

III. Kassenfehlbeträge und Kassenüberschüsse sind im Kassenabschlußbuch zu vermerken.“

66. Im § 59 Abs. II bis VII werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Im Abs. II Satz 2, im Abs. V Nr. 2 und Nr. 3 wird jeweils das Wort „Kassenbücher“ durch das Wort „Bücher“ ersetzt.

b) Im Abs. II Satz 4 werden an Stelle des Wortes „Kassentagebuch“ das Wort „Hauptbuch“ und an Stelle des Wortes „Hilfskassentagebuches“ das Wort „Abgabenvorbuch“ eingefügt.

c) Im Abs. V Nr. 3 wird das Wort „Wertpapiere“ durch das Wort „Wertgegenstände“ ersetzt. Die Worte „und sonstigen Urkunden“ werden gestrichen.

d) Im Abs. VI werden die Worte „(vorläufige Enthebung vom Dienst)“ und „und insbesondere die Staatsaufsichtsbehörde, den Gemeinderat und die Staatsanwaltschaft zu verständigen“ gestrichen.

e) Im Abs. VII werden an Stelle der Worte „der Staatsaufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten“ die Worte „die Rechtsaufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen“ eingefügt. Der seitherige Satz 2 entfällt.

67. § 59 Abs. VIII erhält folgende Fassung:

„VIII. (1) Über die örtliche Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der zu erkennen sein muß, worauf sich die Prüfung erstreckt hat, wann, wo und wie sie durchgeführt worden ist, ob insbesondere eine lückenlose Prüfung stattgefunden hat, oder in welchem Umfange Stichproben gemacht wurden und welches Ergebnis die Prüfung hatte. Die Prüfungsniederschrift soll sich auf die Feststellung der Tatbestände und Mängel (Befundfeststellung) und die sich daraus abzuleitenden Erkenntnisse und Vorschläge (Befundkritik) beschränken. Formmängel und Verstöße von geringer Bedeutung sind möglichst durch mündliche Hinweise auszuräumen.“

(2) Die Prüfungsniederschriften müssen sachlich, kurz und klar abgefaßt sein. Die Prüfungsfeststellungen müssen unparteiisch, vollständig und wahr sein.

(3) In der Prüfungsniederschrift sind Feststellungen zu treffen über:

a) Prüfungszeit, Prüfungsdauer, Prüfungsunterlagen, Prüfungsverfahren, beteiligte Personen, vorhergehende Kassenprüfungen,

b) die Kassenbestandsaufnahmen,

c) die Verwaltung der Bestände usw.,

d) die Buchführung,

e) die Prüfung der Belege und die Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben,

f) die Erledigung der Prüfungserinnerungen vorangegangener Kassenprüfungen,

g) sonstige Wahrnehmungen.“

68. Im § 60 Abs. I wird das Wort „Staatsaufsichtsbehörden“ gestrichen; dafür werden die Worte „überörtliche Prüfungsorgane“ eingesetzt.

69. § 60 Abs. II entfällt.

70. Im § 60 Abs. III wird an Stelle des Wortes „Staatsaufsichtsbehörden“ das Wort „Rechnungsprüfungsstellen“ eingesetzt.
71. Im § 61 Abs. III ist der Hinweis „nach Formblatt 10“ zu streichen. Neu einzufügen ist dafür: „entsprechend § 59 Abs. VIII“.
72. Im § 62 Abs. I ist an Stelle des Wortes „Kassenbücher“ das Wort „Bücher“ zu setzen.
73. § 63 erhält folgende Fassung:
- „I. Die Sachbücher sind so zu führen, daß sie in Urschrift als Rechnung verwendet werden können. § 34 Abs. II gilt entsprechend.
- II. Die Rechnungslegung der Gemeindekasse ist schon im Laufe des Rechnungsjahres vorzubereiten, damit die Rechnung alsbald nach dem Jahresabschluß gelegt werden kann.“
74. § 64 erhält folgende Fassung:
- „I. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung des Jahres nachzuweisen, für das sie angewiesen werden.
- II. Einnahmen und Ausgaben für einen nach dem 31. März liegenden Zeitraum, die erst nach dem 31. März fällig werden, aber schon vor dem 1. April eingehen oder geleistet werden, sind auf das folgende Rechnungsjahr zu verbuchen.“
75. § 65 erhält folgende Fassung:
- „I. Die abgeschlossenen Sachbücher gelten zugleich als Rechnung.
- II. Der Rechnung sind als Anlagen beizufügen:
1. Nachweisungen der Kassenreste (getrennt für Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste), die auf das nächste Jahr zu übertragen sind. Diese Nachweisungen enthalten in bezug auf die einzelnen Kassenreste die laufende Nummer, die Haushaltsstelle, die Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen bzw. des Empfängers, den Grund der Verpflichtung, den Betrag und Bemerkungen. Sofern die Nachweisung der Kasseneinnahmereste Steuerrückstände ausweist, kann sie wegen der Wahrung des Steuergeheimnisses nicht öffentlich aufgelegt werden.
 2. Ein Verzeichnis der am Jahreschluß unerledigten Verwahrgelder und Vorschüsse. Dieses Verzeichnis enthält für Verwahrgelder und Vorschüsse getrennt die laufende Nummer, die Buchungsstelle im Sachbuch für Verwahrgelder und Vorschüsse, die Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen, des Einzahlers oder Empfängers, den Grund der Zahlung, den Betrag und Bemerkungen.
 3. Eine Nachweisung über den Stand des Vermögens zu Beginn des abgelaufenen Rechnungsjahres, seine Änderungen im Laufe des Rechnungsjahres und seinen Bestand am Ende des Rechnungsjahres. Diese Nachweisung enthält folgendes:
 - a) Das Vermögen aufgliedert in Kapitalvermögen, Rücklagen, Grundvermögen (Gebäude, Betriebe und Anstalten, Waldungen, sonstige Nutzgrundstücke, sonstiges: Friedhöfe, Ödungen, Wege, Plätze u. ä.), bewegliches Vermögen, Rechte, sonstiges Vermögen und Sondervermögen.
 - b) Die Schulden aufgliedert in Anleihen und Darlehen aus der Zeit vor dem 20. 6. 1948, Grundbuchsulden auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich (Hypothekengewinnabgabe), neue Schulden nach dem 20. 6. 1948 und sonstige.
 - c) Angaben über die übernommenen Verpflichtungen aus Bürgschaften und die abgeschlossenen Gewährverträge.
- III. Gemeinden, denen die Führung der Sachbücher erlassen ist (§ 37), haben die Rechnung am Jahresende zu erstellen. Hierbei gelten die Vorschriften über die Führung der Sachbücher entsprechend.“
76. § 66 erhält folgende Fassung:
- „Das Vermögen und die Schulden sind in besonderen Verzeichnissen nachzuweisen. Diese Verzeichnisse sind vom Kassenverwalter aufzustellen.“
77. § 67 erhält folgende Fassung:
- „Die Prüfung der Rechnungen richtet sich nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen.“
78. Im § 68 werden nach dem Wort „Rechnungen“ die Worte „mit den Anlagen“ eingefügt.
79. § 69 erhält folgende Fassung:
- „I. An Stelle der üblicherweise zu führenden Bücher in gebundener oder gehefteter Form kann die Sachbuchführung auch als Kartei oder nach dem Loseblattbuch-Verfahren eingerichtet werden, wenn ausreichende Maßnahmen getroffen sind, die Unregelmäßigkeiten, insbesondere ein unstatthafes Entfernen einzelner Karten oder Blätter nach Möglichkeit ausschließen.
- II. (1) Zur Erledigung von Kassengeschäften können Maschinen und sonstige technische Hilfsmittel verwendet werden, wenn ihre Verwendung wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Sie sind gegen mißbräuchliche Benutzung zu sichern.
- (2) Bei der Verwendung von Maschinen und sonstigen technischen Hilfsmitteln kann von den Buchungsvorschriften abgewichen werden, soweit hierdurch die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltungsbuchführung nicht verletzt werden.
- Sind einer Gemeindekasse die Kassen von kommunalen Stiftungen und kommunalen Verbänden (Schulverbänden, Berufsschulverbänden, sonstigen Zweckverbänden) angegliedert, so kann bei Durchschreibebuchführung ein gemeinsames Hauptbuch für die Gemeindekasse und die mitverwalteten Kassen geführt werden.
- (3) Das zuständige überörtliche Prüfungsorgan ist vor Verwendung von Maschinen und sonstigen technischen Hilfsmitteln gutachtlich zu hören.“
80. § 70 erhält folgende Fassung:
- „I. Schließt sich eine Gemeinde einer gemeinsamen Buchungsstelle an, so verbleiben die Kassengeschäfte und die Zeitbuchführung dem Kassenverwalter der Gemeinde. Die Aufteilung der Aufgaben zwischen der Gemeinde und der Buchungsstelle ist in einem Verteilungsplan niederzulegen. Hierzu ist das überörtliche Prüfungsorgan der Gemeinde gutachtlich zu hören.
- II. Auch beim Anschluß einer Gemeinde an eine Realsteuerstelle ist die Aufteilung der Aufgaben zwischen der Gemeinde und der Buchungsstelle schriftlich festzulegen. Das überörtliche Prüfungsorgan der Gemeinde ist hierzu gutachtlich zu hören.“
81. § 71 erhält folgende Fassung:
- „I. Der Geltungsbereich der HKRO ist auf die Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern beschränkt.
- II. Für die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben der gemeindlichen Forsten und die Bewirtschaftung dieser Einnahmen und Ausgaben verbleibt es bis zum Erlaß besonderer Vorschriften bei der bisherigen Übung.“

§ 2

- I. Diese Zusammenstellung gilt ab 1. Januar 1957.
- II. Bisher übliche Vordrucke, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, können noch bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1957 verwendet werden.
- III. Ab 1. Januar 1957 sind folgende Vorschriften entbehrlich:
 - a) ME vom 3. 11. 1933 (MABl. 2 S. 105, 120) zum Vollzuge der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung,
 - b) Bek. vom 11. 1. 1934 (GVBl. S. 9) über das Haushalts- und Rechnungswesen der Bezirke,
 - c) ME vom 6. 12. 1942 (RegAnz. Nr. 316/21) über die Vereinfachung der Verwaltung; hier Kontogegenbuchführung,
 - d) Rd.Erl. vom 22. 9. 1942 (RMBliV. S. 1877) über die Vereinfachung der Verwaltung; hier Kontogegenbuchführung,
 - e) Rd.Erl. vom 8. 2. 1944 (RMBliV. S. 147) über die Vereinfachung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern,
 - f) Bek. vom 5. 5. 1944 (GVBl. S. 57) über die Vereinfachung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens in Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern,
 - g) ME vom 1. 4. 1949 (MABl. S. 104) über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden und Landkreise,
 - h) ME vom 25. 3. 1950 (MABl. S. 121) über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden,
 - i) ME vom 25. 11. 1950 (MABl. S. 418) über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern; hier Gliederung des Haushaltsplans,
 - j) ME vom 26. 2. 1951 (MABl. S. 101) über die Schätzung des Vermögenswertes gemeindlicher Museen,
 - k) ME vom 28. 5. 1951 (MABl. S. 212) über die Schätzung des Vermögenswertes gemeindlicher Archive,
 - l) ME vom 13. 11. 1951 (MABl. S. 574) über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern; hier Gliederung des Haushaltsplans,
 - m) ME vom 15. 9. 1952 (MABl. S. 640) über die örtliche Kassenprüfung,
 - n) ME vom 3. 11. 1953 (MABl. S. 707, 728) über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern; hier Gliederung des Haushaltsplans,
 - o) ME vom 30. 12. 1953 (MABl. 1954 S. 34) über die örtliche Rechnungsprüfung,
 - p) ME vom 18. 5. 1954 (MABl. S. 467) über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern; hier öffentliche Auflegung der Haushaltsrechnung,
 - qu) ME vom 30. 7. 1954 (MABl. S. 777) über den Haushaltsplan der Gemeinden,
 - r) ME vom 14. 10. 1954 (MABl. S. 921) über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden; hier getrennte Buchung von Vergütungs- und Kinosteuer,
 - s) ME vom 17. 2. 1956 (MABl. S. 107) über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden und Gemeindeverbände; hier Ausführung des Haushaltsplans,
 - t) ME vom 21. 2. 1956 (MABl. S. 123) über Prüfung der Feuerwehrekassen,

- u) ME vom 5. 3. 1956 (MABl. S. 152) über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern; hier Gliederung des Haushaltsplans.

München, den 13. Dezember 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
 Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Anlage

Vorbemerkungen

Die Haushaltsstelle setzt sich aus der Gliederungsziffer für Einzelplan, Abschnitt und Unterabschnitt und aus der Gruppierungsziffer für die Einnahme- und Ausgabearten zusammen. Die Gliederungsziffer und die Gruppierungsziffer bilden zusammen die finanzstatistische Kennziffer. Es ist zu unterscheiden zwischen den Ziffern vor und nach dem Punkt.

Die Ziffern vor dem Punkt zeigen das Sachgebiet der Haushaltsstelle an. Die erste Ziffer bezeichnet den Einzelplan, die zweite den Abschnitt, die dritte erforderlichenfalls den Unterabschnitt.

Die Ziffern nach dem Punkt lassen erkennen, ob es sich um Einnahmen oder Ausgaben handelt und welcher Art sie sind. Die erste Ziffer nach dem Punkt bezeichnet die Gruppe der Einnahmen oder Ausgaben, die zweite die Untergruppe und die dritte die Einzelart. Die Gruppen 0 mit 3 umfassen die Einnahmen, die Gruppen 4 mit 9 die Ausgaben. Aus der ersten Ziffer nach dem Punkt läßt sich also sofort erkennen, ob es sich um eine Einnahme oder um eine Ausgabe handelt.

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind bei dem Einzelplan, Abschnitt oder Unterabschnitt nachzuweisen, zu dem sie sachlich gehören. In Zweifelsfällen gilt die in dem vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Schlagwortverzeichnis zur Gemeindefinanzstatistik und den Nachträgen hiezu getroffene Regelung.

A. Ordentlicher Haushaltsplan

Einnahmen

Einzelplan 0:

Allgemeine Verwaltung

Abschnitt 00: Oberste Gemeindeorgane

Abschnitt 02: Hauptverwaltung

- 02.071 Zuweisungen von Bund und Land
- 02.073 Zuweisungen von übergeordneten Gemeindeverbänden
- 02.077 Beiträge der beteiligten Gemeinden zu den Bezügen gemeinsamer Gemeindeverwaltungskräfte
- 02.11 Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Urkunden, Bescheinigungen u. dgl., Verw.-Beiträge von Schulverbänden
- 02.21 Ersätze
- 02.211 Rückersätze für Fernsprechgebühren, Notar- und Gerichtskosten usw.
- 02.212 Ersatzleistungen des Versorgungsverbandes für Ruhegehälter usw.
- 02.23 Sonstige Einnahmen
- 02.231 Anrechnungswert von Naturalbezügen der Beamten, Angestellten und Arbeiter, jedoch Mietwert bei 02.26
- 02.232 Verwaltungskostenanteile gemeindlicher Anstalten
- 02.233 Verwaltungskostenanteile gemeindlicher Unternehmen
- 02.234 Sonstige Einnahmen (Verkauf von Grenzsteinen usw.)
- 02.26 Mieten für Wohnungen und Räume im Verwaltungsgebäude (auch Wertanschlag für freie Wohnung)
- 02.29 Zinsen aus Rücklagen
- 02.33 Entnahmen aus Rücklagen

} für Einzelplan 0

02.36	Erlöse aus Veräußerungen von Sachvermögen ¹⁾	02.98	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen (Gegenstände mit einem Anschaffungswert von mehr als 20 DM und einer Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren. Die übrigen Neuanschaffungen sind bei 02.63/02.65 zu verrechnen)
.....
	Abschnitt 05: Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung		Abschnitt 05: Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung
051.	Standesamt	051.	Standesamt
051.077	Kostenanteile der zum Standesamtsbezirk gehörenden Gemeinden	051.4	Persönliche Ausgaben
051.11	Standesamtsgebühren	051.517	Beiträge zum Standesamtsbezirk
051.23	Sonstige Einnahmen (z. B. Erlös für Familienstambücher)	051.63	Allgemeine sächliche Ausgaben (Bürobedarf, Amtsblätter, Familienstambücher, Beitrag zum Verband des Standesbeamten)
.....
052.	Wahlangelegenheiten	052.	Wahlangelegenheiten
052.071	Zuweisungen von Bund und Land (Rückersatz von Wahlkosten)	052.63	Allgemeine sächliche Ausgaben (Bürobedarf, Amtsblätter usw.)
.....	052.65	Vergütungen für die bei den Wahlen aus- hilfsweise Beschäftigten
	A u s g a b e n	053.58	Freiw. Zuwendungen an Feldgeschworene
	Einzelplan 0:
	Allgemeine Verwaltung		Abschnitt 07: Beiträge an Verbände, Vereinen und dergleichen
	Abschnitt 00: Oberste Gemeindeorgane	07.63	Beiträge zum Bayer. Gemeindetag, Bayer. Städteverband, Bayer. Gemeindeunfallver- sicherungsverband usw.
00.48	Aufwandsentschädigungen (Dienstbezüge für ehrenamtlich tätige Bürgermeister, Gemeinderäte usw.)	08.65	Abschnitt 08: Verfügungsmittel Verfügungsmittel des Bürgermeisters
	Abschnitt 02: Hauptverwaltung		E i n n a h m e n
02.4	Persönliche Ausgaben		Einzelplan 1:
02.41	Beamtenbezüge (einschl. Notstandsbeihilfen)		Öffentliche Sicherheit und Ordnung
02.42	Angestelltenvergütungen (einschl. Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung und Notstandsbeihilfen)		Abschnitt 11: Polizei
02.43	Arbeiterlöhne (einschl. Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung und Notstandsbeihilfen)	
02.44	Versorgung		Abschnitt 12: Öffentliche Ordnung
02.441	Beamte (Ruhegehälter, Umlagen zum Bayer. Versorgungsverband und Notstandsbeihilfen)	12.13	Feld- und Waldhutbeiträge
02.442	Angestellte (Versorgungsbezüge, Unterstützungen an Angestellte im Ruhestand)	12.21	Ersatzleistungen des Versorgungsverbandes
02.443	Arbeiter (Ruhelöhne, Unterstützungen an Arbeiter im Ruhestand)	12.23	Sonstige Einnahmen (z. B. Erlös aus Fund- sachen)
02.48	Sonstige persönliche Ausgaben (für nebenberuflich Tätige)
02.517	Beiträge für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen		Abschnitt 13: Erfassung der Wehrpflichtigen
02.61	Unterhaltung des Rathauses	13.071	Kostenersatz für Wehrrfassung
02.63	Allgemeine sächliche Ausgaben
02.631	Bürobedarf, Amtsblätter, Zeitschriften etc.		A u s g a b e n
02.632	Post- und Fernspreckgebühren usw.		Einzelplan 1:
02.633	Reisekosten		Öffentliche Sicherheit und Ordnung
02.634	Sonstiges (Abmarkungskosten, Grenzsteine usw.)		Abschnitt 11: Polizei
02.65	Sonstige sächliche Verwaltungs- u. Zweckausgaben	11.65	Bergungs-, Transportkosten usw. von Leichen, soweit kein Kriminalfall vorliegt
02.651	Reinigung, Beheizung, Beleuchtung
02.652	Unterhaltung und Instandsetzung der Einrichtung		Abschnitt 12: Öffentliche Ordnung
02.66	Steuern und Abgaben, Sachversicherung (Grundsteuer, Kanalgebühren usw.; Fahrnis-, Haftpflichtversicherung, Brandversicherung)	12.4	Persönliche Ausgaben für Feld- u. Waldhut
02.67	Entschädigung an den Bürgermeister für die Bereitstellung eines Dienstzimmers	12.44	Versorgungsaufwand für Feld- u. Waldhut
02.68	Sonstige Zweckausgaben (z. B. Ehrungen, Feierlichkeiten, Miete für Gemeindeganzlei)	12.63	Mitgliedsbeiträge an Tierschutzverein usw.
02.88	Anteilbetrag an den ao. Haushalt Schuldendienst	12.65	Sonstige sächliche Verwaltungs- u. Zweckausgaben (Kosten der Feuerbeschau, Eichkontrolle usw.)
02.89	Zinsen
02.91	Tilgung		Abschnitt 13: Erfassung der Wehrpflichtigen
02.93	Zuführungen an Rücklagen, die für Zwecke des Einzelplans 0 angesammelt werden	13.4	Persönliche Ausgaben
02.94	Erwerb von Grundstücken	13.63	Allgemeine sächl. Ausgaben
02.95	Neubauten, Erweiterungs- und Umbauten ²⁾	13.65	Sonstige sächl. Verwaltungs- und Zweckausgaben

¹⁾ Im Vermögensverzeichnis erfaßtes bewegliches Vermögen.
²⁾ Nur soweit sie ganz aus Mitteln des ordentl. Haushalts gedeckt werden, sonst ao. Haushalt.

Einnahmen		
Einzelplan 2:		
Schulen		
Abschnitt 21: Volksschulen		
21.071	Zuschüsse des Staates	21.67
21.073	Zuweisungen von übergeordneten	21.68
	Gemeindeverbänden (Kreis, Bezirk)	21.88
21.077	Beiträge anderer Gemeinden, soweit kein	21.89
	Schulverband vorliegt (Gastschulbeiträge)	21.91
21.081	Beiträge von Schulverbänden	21.93
21.11	Schulzeugnisgebühren usw.	21.94
21.13	Entgelt für die Benutzung von Schulräu-	21.95
	men, soweit nicht Mieten	21.98
21.21	Ersätze
21.23	Sonstige Einnahmen (einschl. Anrechnungswert von Naturalbezügen, jedoch Mietwert bei 21.26)	
21.26	Mieten und Pachten (für Benützung der Schulräume und für Schulgrundstücke)	
21.29	Zinsen aus Rücklagen	
21.33	Entnahmen aus Rücklagen	
	} für Abschnitt 21	
.....		
Abschnitt 22: Mittelschulen		
.....		
.....		
Abschnitt 23: Höhere Schulen		
.....		
.....		
Abschnitt 24: Berufsschulen		
24.071	Zuschüsse des Staates	24.4
24.073	Zuweisungen von übergeordneten Gemeindeverbänden (Kreis, Bezirk)	24.44
24.077	Beiträge von anderen Gemeinden, soweit kein Schulverband vorliegt (Gastschulbeiträge)	24.48
24.11	Schulzeugnisgebühren usw.	24.517
24.13	Entgelt für die Benutzung von Schulräumen, soweit nicht Mieten	24.521
24.21	Ersätze	
24.23	Sonstige Einnahmen	
24.26	Mieten und Pachten	
24.29	Zinsen aus Rücklagen	
24.33	Entnahmen aus Rücklagen	
.....		
.....		
Abschnitt 27: Sonstiges Schulwesen		
Ausgaben		
Einzelplan 2:		
Schulen		
Abschnitt 21: Volksschulen ¹⁾		
21.4	Persönliche Ausgaben (Schulhausmeister)	24.61
21.44	Versorgungsbezüge (einschl. Umlagen zum Versorgungsverband)	24.63
21.517	Gastschulbeiträge an andere Gemeinden (Beiträge an Schulverbände siehe 21.521)	24.65
21.521	Beiträge an Schulverbände	
	a) Schulverband	
	b) Schulverband	
	c) Schulverband	
21.61	Unterhaltung der Schulgebäude einschließlich Lehrerdienstwohnungen	24.651
21.63	Bürobedarf, Amtsblätter, Post- und Fernsprechgebühren usw.	24.652
21.65	Sonstige sächliche Verwaltungs- und Zweckausgaben	24.66
21.651	Reinigung, Beheizung, Beleuchtung	24.67
21.652	Unterhaltung und Instandsetzung der Einrichtung usw.	
21.66	Lehr- und Lernmittel einschließlich Bücherei	24.89
		24.91
		24.93
		24.94
		24.95
		24.98
.....		
.....		
Abschnitt 27: Sonstiges Schulwesen		
27.513	Beitrag zur Kreisbildstelle
.....		
Einnahmen		
Einzelplan 3:		
Kultur		
Abschnitt 35: Volksbildung		
35.03	Notgroschen ²⁾	
35.07	Zuweisungen von Gebietskörperschaften (Kreis, Bezirk usw.)	
.....		
.....		
35.13	Leihgebühren aus der Volksbücherei	
.....		

¹⁾ Die Schulsitzgemeinde hat für den Schulverband einen besonderen Haushaltsplan aufzustellen.

¹⁾ Nur soweit sie ganz aus Mitteln des ordentl. Haushalts gedeckt werden, sonst ao. Haushalt.

²⁾ Für Wohnungsbau — 641.03 oder 642.03.

Ausgaben

Einzelplan 5:

Gesundheits- und Jugendpflege

Abschnitt 50: Gesundheitsdienst

501. Fleischbeschau
 501.4 Persönliche Ausgaben (Vergütung und Arbeitgeberanteil zur Soz.Vers. des Fleischbeschauers)
 501.523 Leistungen an die Fleischbeschauausgleichskasse
 501.63 Allgem. sächliche Ausgaben (Reisekosten, Bürobedarf usw.)
 501.65 Sonstige sächliche Verwaltungs- und Zweckausgaben (Ausbildungs- u. Ausrüstungskosten)
 501.98 Neuanschaffung von bewegl. Vermögen
-
- 502.65 Desinfektionskosten
 503.65 Impfkosten
-
- 504.511 Beitrag zur Chemischen Untersuchungsanstalt
 504.65 Kosten der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln
-
- 505.65 Kosten der Hundeuntersuchung
-
506. Gemeindegewerbesteuer
 506.4 Persönliche Ausgaben
 506.523 Zuschüsse an Schwesternstation
 506.65 Sonstige sächliche Verwaltungs- und Zweckausgaben
-

Abschnitt 51: Krankenhäuser, Entbindungs- und Wöchnerinnenheime

51. Gemeindegewerbesteuer
 51.4 Persönliche Ausgaben
 51.61 Gebäudeunterhalt
 Verwaltungsaufwand
 51.63 Allgemeine sächliche Ausgaben (Geschäftsbedürfnisse, Post- und Fernspreckgebühren usw.)
 51.64 Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde Betriebsaufwand
 51.65 Heilmittel, Verbandstoffe, Röntgen- und Bestrahlungsbetrieb
 51.66 Lebensmittel
 51.67 Reinigung, Beheizung, Beleuchtung
 51.68 Sonstige Zweckausgaben
 Finanzaufwand
 51.69 Steuern, Abgaben, Versicherungen
 Schuldendienst
 51.89 Zinsen
 51.91 Tilgung
 51.93 Zuführungen an Rücklagen
 51.98 Neuanschaffungen von beweglichem Vermögen
-

Abschnitt 54: Leibesübungen

- 54.523 Beihilfen an Turn- und Sportvereine
 54.61 Unterhaltung der Turnhallen und Sportplätze
 54.65 Sonstige sächliche Verwaltungs- und Zweckausgaben
-

Abschnitt 56: Jugendpflege

- 56.523 Zuwendungen an Jugendorganisationen u. dgl.
-

Einnahmen

Einzelplan 6:

Bau- und Wohnungswesen

Abschnitt 63: Wohnraumbewirtschaftung und Wohnungsaufsicht

- 63.11 Verwaltungsgebühren
-

Abschnitt 64: Wohnungsbau und Wohnsiedlung

641. Eigener Wohnungsbau
 641.03 Notgroschen¹⁾
 641.29 Zinsen aus Rücklagen
-
642. Förderung des Wohnungsbaues
 642.03 Notgroschen¹⁾
 642.29 Zinsen aus ausgeliehenen Baudarlehen und Baugen.Anteilen
 642.31 Rückflüsse aus Darlehen
-

Abschnitt 65: Straßen, Wege, Brücken und sonstiger Tiefbau

- 65.071 Zuschüsse von Bund und Land
 65.073 Desgl. von übergeordn. Gde.Verbänden (z. B. Landkreis)
 65.13 Vorausleistungen, Anliegerbeiträge, Gebühren und Entgelte für die Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (z. B. Anerkennungsgebühren)
 65.23 Sonstige Einnahmen (z. B. Erlös aus Obstverkauf)
 65.26 Verpachtung der Obstbäume und Grasflächen an Straßen und Wegen
 65.29 Zinsen aus Rücklagen
 65.33 Entnahmen aus Rücklagen
-

Abschnitt 66: Wasserläufe und Wasserbau

Ausgaben

Einzelplan 6:

Bau- und Wohnungswesen

Abschnitt 61: Ortsbau und Planung

- 61.65 Kosten für Bebauungspläne
-

Abschnitt 63: Wohnraumbewirtschaftung und Wohnungsaufsicht

- 63.4 Persönliche Ausgaben¹⁾
 63.63 Sächliche Ausgaben
-

Abschnitt 64: Wohnungsbau und Wohnsiedlung

641. Eigener Wohnungsbau
 641.88 Anteilbetrag an den außerordentlichen Haushalt
 641.93 Zuführungen an Rücklagen
 641.95 Errichtung von Wohnungen²⁾
-

¹⁾ Für kulturelle Aufgaben — 35.03 oder 36.03.

²⁾ Nur soweit sie ganz aus Mitteln des ordentl. Haushalts gedeckt werden, sonst ao. Haushalt.

642.	Förderung des Wohnungsbaues
642.523	Zuweisungen an Baugenossenschaften
642.58	Zuschüsse an Private
642.92	Gewährung von Baudarlehen
642.93	Erwerb von Geschäftsanteilen bei gemeinnütz. Baugenossenschaften
642.96	Aufwendungen für die Erschließung von Baugelände (soweit nicht bei 65.—, 702.— oder 815.— nachzuweisen)
.....	
Abschnitt 65: Straßen, Wege, Brücken und sonstiger Tiefbau	
65.4	Persönliche Ausgaben (z. B. Löhne für gemeindliche Arbeiter einschl. Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung)
65.61	Unterhaltung und Instandsetzung (Sand, Kies, Schotter, Bepflanzung) sowie Wertanschlag der geleisteten Hand- und Spanndienste, soweit nicht 65.96
65.65	Sonstige sächliche Verwaltungs- und Zweckausgaben (Verkehrszeichen, Ortstafeln, Schneezeichen)
65.88	Anteilbetrag an den außerordentlichen Haushalt Schuldendienst
65.89	Zinsen
65.91	Tilgung
65.93	Zuführungen an Rücklagen
65.96	Neu-, Erweiterungs- und Umbauten ¹⁾

.....

Abschnitt 66: Wasserläufe und Wasserbau

66.61	Unterhalt (Bachräumung)
66.65	Sonstige Zweckausgaben
66.96	Uferschutz und Deichbauten, Regulierungen

.....

Einnahmen
Einzelplan 7:

Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung
Abschnitt 70: Beleuchtung und Reinigung des Gemeindegebietes

701.	Straßenbeleuchtung
701.23	Sonstige Einnahmen
702.	Kanalisation
702.13	Entwässerungsgebühren einschl. Anschlußgebühren
.....	
703.	Straßenreinigung
.....	
704.	Müllabfuhr
.....	
706.	Tierkörperbeseitigung

.....

Abschnitt 71: Feuerlöschwesen

71.071	Zuschüsse zur Förderung des Feuerlöschwesens von Bund und Land
71.073	Desgl. von übergeordn. Gemeindeverbänden (Landkreis)
71.077	Entschädigung von anderen Gemeinden für Gewährung von Löschhilfe usw.
71.13	Feuerschutzabgabe
71.23	Sonstige Einnahmen

.....

¹⁾ Nur soweit sie ganz aus Mitteln des ordentl. Haushalts gedeckt werden, sonst ao. Haushalt.

Abschnitt 72: Einrichtungen der Lebensmittelversorgung und Marktwesen

721.	Marktwesen
721.13	Marktgebühren

726.	Schlachthof, Freibank
------	-----------------------

.....

Abschnitt 73: Bestattungswesen

73.071	Staatliche Zuschüsse zur Kriegergräberfürsorge
73.13	Beerdigungsgebühren einschl. Grabplatzgebühren (Leichenhausgebühren, Leichenwagengebühren)

.....

Abschnitte 74 und 75: Sonstige öffentliche Einrichtungen

743.	Badeanstalten
743.13	Badegebühren
.....	
751.	Plakatanschlag
751.26	Aus der Vermietung und Verpachtung von Anschlagtafeln
.....	
752.	Brückenwaage
752.13	Wiegegebühren
.....	
754.	Kommunbrauhaus-Mosterei (soweit nicht HSt. 88.—)
754.13	Brau- und Keltergebühren
.....	
755.	Trink-Brunnen
.....	
756.	Zelt-(Camping-)platz
756.13	Zeltplatzgebühren
756.23	Sonstige Einnahmen

.....

Abschnitt 76: Förderung der Land- und Forstwirtschaft

761.	Zuchtierhaltung
761.071	Zuschüsse vom Tierzuchtamt
761.13	Zuchtierumlagen
761.23	Sonstige Einnahmen, Erlös aus dem Verkauf von Zuchtieren u. dgl.
.....	
762.13	Beiträge für den Bau u. die Instandhaltung öffentlicher Feldwege
762.23	Sonstige Einnahmen
.....	
763.13	Umlage zur Schädlingsbekämpfung

.....

Abschnitt 77: Sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr

774.	Förderung des Fremdenverkehrs
774.05	Fremdenverkehrsabgabe
774.13	Kurabgabe (Kurtaxe)

.....

Ausgaben
Einzelplan 7:

Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung
Abschnitt 70: Beleuchtung und Reinigung des Gemeindegebietes

701.	Straßenbeleuchtung
701.65	Kosten der Straßenbeleuchtung

702.	Kanalisation	751.	Plakatanschlag
702.4	Persönliche Ausgaben	751.61	Unterhaltung der Plakatanschlagtafeln
702.61	Unterhaltung und Instandsetzung	751.65	Sonstige Zweckausgaben
702.65	Zweckausgaben	752.	Brückenwaage
702.88	Anteilbetrag an den ao. Haushalt	752.4	Vergütung des Waagmeisters
702.93	Zuführung an Rücklagen	752.61	Unterhaltung der Brückenwaage
703.	Straßenreinigung	752.65	Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und sonstige Zweckausgaben
703.4	Persönliche Ausgaben	753.	Öffentliche Uhren u. Glocken
703.65	Kosten der Straßenreinigung	753.61	Unterhaltung der öffentlichen Uhren (nicht Kirchturmuhren)
704.	Müllabfuhr	753.65	Zeitläuten (Läutgarben)
706.	Tierkörperbeseitigung	754.	Kommunbrauhaus-Mosterei (soweit nicht HSt. 88.—)
	Abschnitt 71: Feuerlöschwesen	754.61	Unterhaltung der Brauerei, der Mosterei
71.511	Beitrag an den Fonds zur Förderung des Feuerlöschwesens	754.65	Sonstige Verwaltungs- u. Zweckausgaben
71.517	Entschädigungen an andere Gemeinden für Gewährung von Löschhilfe usw.	755.	Trink-Brunnen
71.61	Unterhaltung u. Instandsetzung der Feuerwehrgerätehäuser u. Feuerlöschteiche	755.61	Unterhaltung der Brunnen
71.65	Unterhaltung der Geräte und Ausrüstungsstücke, Verdienstausfall u. sonstige Zweckausgaben (Kosten für Ausbildungslehrgänge, Versicherungen)	756.	Zelt-(Camping-)platz
71.88	Anteilbetrag an den ao. Haushalt	756.4	Persönliche Ausgaben
71.93	Zuführung an Rücklagen	756.61	Unterhaltung des Zeltplatzes
71.98	Neuanschaffung von Geräten und Ausrüstungsstücken	756.65	Sächliche Verwaltungs- u. Zweckausgaben
	Abschnitt 72: Einrichtungen der Lebensmittelversorgung und Marktwesen		Abschnitt 76: Förderung der Land- und Forstwirtschaft
721.	Marktwesen	761.	Zuchttierhaltung
721.65	Zweckausgaben	761.4	Persönliche Ausgaben
726.	Schlachthof, Freibank	761.521	Beiträge an Zweckverbände
	Abschnitt 73: Bestattungswesen	761.523	Zuschüsse an landw. Vereine; dagegen Mitgliedsbeiträge unter 761.63
73.4	Persönliche Ausgaben	761.61	Gebäudeunterhalt
73.517	Zuweisungen an andere Gemeinden	761.65	Sächliche Ausgaben einschl. Versicherung (Ankauf von Zuchttieren)
73.521	Zuweisungen an Friedhofverbände	762.61	Instandhaltung der Feldwege einschl. Wertanschlag der geleisteten Hand- und Spanndienste
73.523	Zuweisungen an Religionsgemeinschaften	763.65	Schädlingsbekämpfung, Vogelschutzmaßnahmen, dagegen Mitgliedsbeiträge an Vogel- und Tierschutz-Vereine = H.St. 12.63
73.61	Unterhaltung des Friedhofes und des Leichenhauses, Kriegsgräberfürsorge		Abschnitt 77: Sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr
73.65	Sächliche Verwaltungs- u. Zweckausgaben	771.	Förderung der Energie- und Wasserversorgung
73.88	Anteilbetrag an den ao. Haushalt (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ¹⁾)	773.	Förderung von Verkehrsunternehmen
73.95	Leichenhaus	773.523	Zuschüsse für den Unterhalt von Kraftfahr- linien der Bundespost, öffentliche Fern- sprechstellen, Posthilfsstellen
73.96	Friedhof	774.	Förderung des Fremdenverkehrs
	Abschnitte 74 und 75: Sonstige öffentliche Einrichtungen	774.4	Persönliche Ausgaben
743.	Badeanstalten	774.63	Sächliche Ausgaben (z. B. Beitrag zum Fremdenverkehrsverein)
743.4	Vergütung des Bademeisters	774.65	Sonstige Zweckausgaben (Werbung)
743.61	Unterhaltung der Badeanstalten		E i n n a h m e n
743.65	Sonstige Zweckausgaben		Einzelplan 8:
			Wirtschaftliche Unternehmen
			Abschnitt 81: Versorgungsunternehmen
		811.	Elektrizitätsversorgung
		811.13	Anschlußgebühren

¹⁾ Nur soweit sie ganz aus Mitteln des ordentl. Haushalts gedeckt werden, sonst ao. Haushalt.

811.23	Sonstige Einnahmen
811.231	Stromgebühren
811.232	Zählermieten, Grundgebühren
811.233	Sonstige Einnahmen
811.29	Zinsen
811.36	Erlös aus dem Verkauf entbehrlicher Anlageteile (soweit nicht im ao. Haushalt nachzuweisen ¹⁾)
.....	
815.	Wasserversorgung
815.13	Anschlußgebühren
815.23	Sonstige Einnahmen
815.231	Wassergebühren
815.232	Messermieten, Grundgebühren
815.233	Sonstige Einnahmen
815.29	Zinsen
815.36	Erlös aus dem Verkauf entbehrlicher Anlageteile (soweit nicht im ao. Haushalt nachzuweisen ¹⁾)
.....	
Abschnitt 82: Verkehrsunternehmen	
821.	Omnibuslinien
821.13	Fahrgelder
821.23	Sonstige Einnahmen
.....	
Abschnitt 86: Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	
866.	Forstwirtschaftliche Unternehmen
866.23	Sonstige Einnahmen
866.231	Einnahmen aus der Forsthauptnutzung (Holzverkauf)
866.232	Einnahmen aus der Forstnebennutzung (Streu-, Leseholz-, Torfnutzung usw.)
866.233	Sonstige Einnahmen
866.26	Pachten
.....	
Abschnitt 88: Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	
881.	Steinbrüche, Kies- und Sandgruben ²⁾
881.23	Erlös aus der Abgabe von Steinen, Kies und Sand
.....	
.....	
.....	

A u s g a b e n
Einzelplan 8:

Wirtschaftliche Unternehmen

Abschnitt 81: Versorgungsunternehmen

811.	Elektrizitätsversorgung
811.4	Persönliche Ausgaben
811.44	Versorgungsbezüge Betriebsaufwand
811.61	Bauunterhalt
811.65	Erzeugung, Bezug von Fremdstrom und sonstige Zweckausgaben Geschäftsaufwand
811.63	Allgemeine sächliche Ausgaben (Geschäftsbedürfnisse, Post- und Fernspreckgebühren usw.)
811.64	Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde

¹⁾ In der Anlagekartei erfaßtes (noch nicht abgeschriebenes) bewegliches Vermögen.

²⁾ Soweit nur für den eigenen Bedarf der Gemeinde b. d. betr. Vwz. (65.— oder 94.—).

.....	
Finanzaufwand	
811.66	Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, sonstige Steuern usw., Versicherungen
811.88	Anteilbetrag an den ao. Haushalt Schuldendienst
811.89	Zinsen
811.91	Tilgung
811.93	Zuführungen an Rücklagen Neu- und Wiederaufbau, Erweiterungs- und Umbauten und große Instandsetzungen ³⁾
811.95	Hochbauten
811.96	Tiefbauten
811.97	Sonstige Anlagen
811.98	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen
.....	
815.	Wasserversorgung
815.4	Persönliche Ausgaben
815.44	Versorgungsbezüge Betriebsaufwand
815.61	Bauunterhaltung
815.65	Erzeugung und sonstige Zweckausgaben Geschäftsaufwand
815.63	Allgemeine sächliche Ausgaben (Geschäftsbedürfnisse, Post- und Fernspreckgebühren usw.)
815.64	Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde
.....	
Finanzaufwand	
815.66	Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, sonstige Steuern usw., Versicherungen
815.88	Anteilbetrag an den ao. Haushalt Schuldendienst
815.89	Zinsen
815.91	Tilgung
815.93	Zuführungen an Rücklagen Neu- und Wiederaufbau, Erweiterungs- und Umbauten und große Instandsetzungen ⁴⁾
815.95	Hochbauten
815.96	Tiefbauten
815.97	Sonstige Anlagen
815.98	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen
.....	

Abschnitt 82: Verkehrsunternehmen

821.	Omnibuslinien
821.4	Persönliche Ausgaben
821.65	Lfd. Betriebsaufwand
821.98	Neuanschaffungen

Abschnitt 86: Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

866.	Forstwirtschaftliche Unternehmen
866.4	Persönliche Ausgaben für ständig Beschäftigte
866.511	Forstbesoldungsbeiträge
866.611	Forstkulturen (Pflege)
866.612	Unterhaltung der Holzabfuhrwege
866.651	Ausbeutekosten der Hauptnutzung
866.652	Ausbeutekosten der Nebennutzung
866.653	Steuern und Versicherungen
866.654	Kosten des Wirtschaftsplanes
866.655	Sonst. sächl. Verw.- u. Zweckausgaben

³⁾ Nur soweit sie ganz aus Mitteln des ordentl. Haushalts gedeckt werden, sonst ao. Haushalt.

⁴⁾ Nur soweit sie ganz aus Mitteln des ordentl. Haushalts gedeckt werden, sonst ao. Haushalt.

	Abschnitt 88: Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	943.35	Erlös aus Verkauf gdl. Grundvermögens (so weit damit gleichartiges Vermögen erworben oder der Erlös dem allg. Kapitalvermögen zugeführt wird)
881.	Steinbrüche, Kies- u. Sandgruben ¹⁾		
881.4	Persönliche Ausgaben		
881.65	Laufender Betriebsaufwand		
			Abschnitt 95: Sondervermögen (Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit; ⁴⁾ Fonds, soweit sie nicht auf die einzelnen Verwaltungszweige aufgeteilt werden können, Ortschaftsvermögen)
	Einnahmen	95.26	Mieten und Pachten
	Einzelplan 9	95.29	Zinsen Ortschaftsvermögen
	Finanzen und Steuern	951.	Ortschaft
	Abschnitt 90: Finanz- und Steuerverwaltung	952.	Ortschaft
90.11	Einnahmen der Kassenverwaltung (Mahngebühren, Einhebegebühren usw.)	953.	Ortschaft
90.23	Sonstige Einnahmen (ungekl. Kassenüberschüsse)	954.	Ortschaft
90.29	Zinsen in laufender Rechnung	955.	stiftung
	Abschnitt 91: Nicht aufteilbarer Schuldendienst		
			Abschnitt 96: Steuern und steuerähnliche Einnahmen, allgemeine Finanzzuweisungen, allgemeine Umlagen
	Abschnitt 92: Rücklagen für den Gesamthaushalt	96.01	Realsteuern
92.29	Zinsen aus Rücklagen	96.011	Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe), Säumniszuschläge
92.291	Zinsen aus der allgemeinen Ausgleichsrücklage	96.012	Grundsteuer B (sonstige Grundstücke), Säumniszuschläge
92.292	Zinsen aus der Betriebsmittlrücklage	96.013	Grundsteuerausgleichsbeträge von Sitzgemeinden
92.33	Entnahmen aus Rücklagen ²⁾	96.0151	Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital, Säumniszuschläge
92.331	Entnahme aus der allgem. Ausgleichsrücklage	96.0152	Mindestgewerbesteuer
		96.016	Lohnsummensteuer
	Abschnitt 93: Allgemeines Kapitalvermögen	96.017	Zweigstellensteuer
93.29	Zinsen aus Sparguthaben, Wertpapieren, Beteiligungen, Hypotheken usw.	96.018	Gewerbesteuerausgleichsbeträge von den Betriebsgemeinden (Namen)
93.31	Rückflüsse von gdl. Darlehen aus dem allg. Kapitalvermögen ³⁾	96.03	Verbrauch- und Aufwandsteuern
		96.031	Gemeindegetränksteuer
	Abschnitt 94: Allgemeines Grundvermögen	96.032	Hundeabgabe
941.	Verwaltung des allgemeinen Grundvermögens	96.033	Vergnügungsteuer
942.	Wohn- und Geschäftsgrundstücke	96.04	Sonstige Gemeindesteuern
942.21	Rückersätze von Stromgeldern usw.	96.05	Steuerähnliche Einnahmen
942.23	Sonstige Einnahmen	96.051	Abgeltung von Hand- und Spanndiensten und Wertanschlag der von den Pflichtigen geleisteten Naturaldienste ⁵⁾
942.26	Mieten und sonstige Erträge	96.054	Nicht verteilte Jagdpachteinnahmen, Pferchgelder, Weidgelder usw.
943.	Sonstiges Grundvermögen	96.055	Verwaltungskostenzuschüsse von Bundespost und Bundesbahn
943.23	Sonstige Einnahmen	96.07	Finanzzuweisungen
943.26	Pachten, Erbbauzinsen, Fischereipacht, Jagdpachtanteile gemeindeeigener Grundstücke u. dgl.	96.071	Schlüsselzuweisungen
		96.072	Bedarfuweisungen

¹⁾ Soweit nur für den eigenen Bedarf der Gemeinde b. d. betr. Vwz. (65.— oder 94.—).

²⁾ Vorübergehende Verwendung von Mitteln der Betriebsmittlrücklage zur Verstärkung des Kassenbestandes sind nicht zu veranschlagen.

³⁾ Nur soweit Kapitalbestände in Darlehensform angelegt worden sind.

⁴⁾ Falls keine Zweckbestimmung gegeben ist; sonst bei dem Verwaltungszweig, der dem Stiftungszweck am nächsten kommt.

⁵⁾ Der ermittelte Geldwert der geleisteten Hand- und Spanndienste ist in gleicher Höhe bei den zuständigen Verwaltungszweigen ausgablich nachzuweisen.

Abschnitt 97: Abwicklung der Vorjahre			
97.23	Überschüsse der Vorjahre	942.	Wohn- und Geschäftsgrundstücke
		942.61	Gebäudeunterhalt (Mietwohnhäuser)
		942.65	Steuern, Abgaben (Hypothekengewinnabgabe) u. dgl., Versicherungen und sonstige Bewirtschaftungskosten, wie Kaminkehrergebühren, Wasserzins, Stromkosten
	A u s g a b e n	942.88	Anteilbetrag an ao. Haushalt
	Einzelplan 9		Schuldendienst
	Finanzen und Steuern	942.89	Zinsen
	Abschnitt 90: Finanz- und Steuerverwaltung	942.91	Tilgung
90.4	Persönliche Ausgaben	942.94	Erwerb von Wohn- und Geschäftsgrundstücken, auch Restkaufgelder und Kosten für Grundbucheintragungen, Grunderwerbsteuer usw.
90.41	Beamtenbezüge (z. B. hauptamtl. Kassenverwalter)		
90.42	Angestelltenvergütungen	943.	Sonstiges Grundvermögen
90.43	Arbeiterlöhne	943.63	Beiträge zur landw. Berufsgenossenschaft, Vermessung- und Notariatskosten
90.44	Versorgungsbezüge einschließlich Umlagen zum Versorgungsverband	943.65	Steuern, Abgaben (Hypothekengewinnabgabe, Bewirtschaftungskosten, Flurbereinigungskosten)
90.48	Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Kassenverwalters	943.88	Anteilbetrag an ao. Haushalt
90.521	Beiträge zu den Kosten der Realsteuerstellen und zentralen Buchungsstellen (soweit Zweckverbände), sonst 90.65	943.94	Erwerb von unbebauten Grundstücken einschl. Nebenkosten
90.63	Allgemeine sächliche Ausgaben (Porto, Zeitschriften, Vordrucke, Reisekosten, Beitrag an den Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern)		
90.65	Kassen- und Vermögenseigenschadenversicherung, Fehlgeldentschädigung, Gebühren für Kassen- und Rechnungsprüfung, Kostenersätze an Realsteuerstellen und zentrale Buchungsstellen, Hundezeichen, Rechnungsstellung, Finanzstatistik, Beibehaltungskosten	Abschnitt 95: Sondervermögen (Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit; ²⁾ Fonds, soweit sie nicht auf die einzelnen Verwaltungszweige aufgeteilt werden können, Ortschaftsvermögen)	
90.89	Zinsen in laufender Rechnung und für Kassenkredite	95.63	Beiträge zur landw. Berufsgenossenschaft
		95.65	Zweckausgaben
		95.93	Zuführungen zum Sondervermögen
	Abschnitt 91: Nicht aufteilbarer Schuldendienst		Ortschaftsvermögen
91.89	Zinsen aus nicht aufteilbarem Schuldendienst	951.	Ortschaft
91.91	Tilgung aus nicht aufteilbarem Schuldendienst	952.	Ortschaft
		953.	Ortschaft
		954.	Ortschaft
		955.	stiftung
	Abschnitt 92: Rücklagen für den Gesamthaushalt		
92.931	Zuführung zur allgemeinen Ausgleichsrücklage	Abschnitt 96: Steuern und steuerähnliche Einnahmen, allgemeine Finanzzuweisungen, allgemeine Umlagen	
92.932	Zuführung zur Betriebsmittlrücklage ¹⁾	96.511	Ausgleichsbeträge (Ges. zu Art. 131 GG)
		96.541	Grundsteuerausgleichsbeträge an die Belegenheitsgemeinden
	Abschnitt 93: Allgemeines Kapitalvermögen	96.542	Gewerbesteuerausgleichsbeträge an die Wohngemeinden (Namen)
93.65	Spesen und Depotgebühren auf Kapitalvermögen		
93.92	Gewährung von Darlehen aus dem allgemeinen Kapitalvermögen (jedoch Darlehen zur unmittelbaren Förderung öffentlicher Aufgaben = b. d. betr. Verwalt.-Zweigen)	96.65	Wildschadenersatz, Unterhaltung von Wildgattern, Bekanntmachungen u. dgl. ³⁾
93.93	Zuführungen zum allgemeinen Kapitalvermögen		
		Abschnitt 97: Abwicklung der Vorjahre	
		97.65	Fehlbeträge der Vorjahre
	Abschnitt 94: Allgemeines Grundvermögen	Abschnitt 98: Verstärkungsmittel (für überplanmäßige Ausgaben)	
941.	Verwaltung des allgemeinen Grundvermögens		

¹⁾ Nur Neuzuführung, nicht Wiederaufführung vorübergehend in Anspruch genommener Mittel.

²⁾ Falls keine Zweckbestimmung gegeben ist; sonst bei dem Verwaltungszweig, der dem Stiftungswerk am nächsten kommt.

³⁾ Nur wenn die Jagdpachtgelder von der Jagdgenossenschaft der Gemeinde überlassen werden.

B. Außerordentlicher HaushaltsplanEinzelplan.....¹⁾

Einnahmen

- 071 Zuweisungen von Bund und Land
- 073 Zuweisungen v. übergeordn. Gemeindeverbänden (Kreis, Bezirk)
- 077 Zuweisungen von sonstigen Gemeinden
- 083 Zuweisungen von sonstigen Körperschaften, Verbänden und Vereinen
- 23 Sonst. Einnahmen
- 231 Mehreinnahmen der Vorjahre
- 232 Spenden
- 28 Anteilbetrag aus dem ordentl. Haushalt
- 32 Schuldaufnahmen
- 321 aus öffentlichen Mitteln
- 322 aus Kreditmarktmitteln, Privatdarlehen
- 323 Innere Darlehen
- 33 Entnahmen aus Rücklagen
- 34 Entnahmen aus Kapitalvermögen
- 35 Erlös a. d. Veräußerung v. Grundvermögen
- 36 Erlös a. d. Veräußg. v. sonst. Sachvermög.

Ausgaben

- 65 Mehrausgaben der Vorjahre
- 91 Tilgungen
- 92 Gewährung von Darlehen
- 93 Zuführungen an Rücklagen und sonstiges Kapitalvermögen

¹⁾ Die Zuordnung der einzelnen Vorhaben in die entsprechenden Einzelpläne richtet sich nach der Gliederung des ordentlichen Haushaltsplans (z. B. Volksschulhausneubau Einzelplan 2 Abschnitt 21).

- 94 Erwerb von Grundvermögen einschl. Nebenkosten²⁾
- Neu- u. Wiederaufbau, Erweiterungs- u. Umbauten und große Instandsetzungen²⁾
- 95 Hochbauten
- 96 Tiefbauten
- 97 Sonstige Anlagen
- 98 Neuanschaffung von beweglichem Vermögen²⁾

²⁾ Nur soweit ganz oder zum Teil aus ao. Einnahmen gedeckt so Ausgaben, die nur aus Anteilbeträgen der ordentl. Rechnung bestritten werden, sind im ordentl. Haushaltsplan zu veranschlagen.

Bekanntmachung

über die Aufhebung der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über gebührenpflichtige Verwarnungen durch die Polizei

Vom 17. Dezember 1956

Die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über gebührenpflichtige Verwarnungen durch die Polizei vom 7. März 1952 (GVBl. S. 101) wird im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz, der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr aufgehoben.

Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften über die Verhängung gebührenpflichtiger Verwarnungen durch die Polizei werden durch Entschließung des Staatsministeriums des Innern erlassen.

München, den 17. Dezember 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

50 Bsp. 19 Bsp.